

ÖFFENTLICHER TEIL

PROKOLL

Hochwolkersdorf am Mittwoch, den
10.05.2017 Hochwolkersdorf, Dorfstraße 3, 2802 Hochwolkersdorf

ca Fürst, MA

ca Fürst, MA	HOCH
Martin Puchegger	HOCH
	HOCH
artner	SPÖ
err	HOCH
er, B.Ed.	HOCH
	HOCH
er, M.Ed.	HOCH
er	HOCH
	SPÖ
	SPÖ
er	SPÖ
	SPÖ
	SPÖ
BA	SPÖ

n Daniela Karuza, GR

Vor Begrüßung und Eröffnung der Sitzung gibt die Bürgereisterin Dringlichkeitsantrag durch die Bürgermeisterin eingekennigt.

Dringlichkeitsantrag 1) Aufnahme des Tagesordnungsblattes (Berichterstatterin Bürgereisterin Bianca Fürst, MA)

Der DA 1 ist als **ANHANG** dem Protokoll beigefügt.

Abstimmung zur Dringlichkeit für Aufnahme als TOP im Tagesordnungspunkt:

Für: einstimmig

Die Dringlichkeit wird **angenommen**. Der **DA 1** wird somit in die Tagesordnung aufgenommen.

Bt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates
a Blank (SPÖ), gfGRin Daniela Karuza und GR
ß entschuldigt sind.

ordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung

otokolls

vom 04.11.2024

APP

lektronischer Akt)

enschutzbeauftragten

eter Ausbildungserfolge

on ausgezeichneter Ausbildungserfolge

nschaft

ikschulverbandes Bucklige Welt-Mitte mit dem
Welt

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Es sind **16** von **19** Mitgliedern des Gemeinderates anwesend.

Die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

Auf Nachfrage der Vorsitzenden geben die Fraktionen ihre Beschlussfähigkeit bekannt:

Für die HOCH-Fraktion gfGR Gunter Linhart, für die S-

2. Genehmigung / Nichtgenehmigung des letzten Protokolls

Die Vorsitzende stellt fest, dass das Protokoll der Sitzung vom 07.11.2024 durch den Vorsitzenden, den Schriftführer und je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen genehmigt wurde.

Einwände zum Protokoll:

Nach ausdrücklicher Befragung durch die Vorsitzende wurde das Protokoll genehmigt.

TOP 3: Genehmigung der Tagesordnung

Die Vorsitzende stellt den Antrag um Genehmigung der Tagesordnung. Da keine Einwände erhoben werden, wird die Tagesordnung genehmigt.

TOP 4: Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses (Berichterstatterin GRIn Sonja Karolyi)

Sachverhalt:

Am 04.11.2024 fand eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt. Es wurde eine Einschau in den 1. NTVA 2024 durchgeführt.

Die Berichterstattung erfolgt gemäß dem Protokoll der Sitzung. Die Entlastung des Kassenverwalters wird, gemeinsam mit den anderen Mitgliedern, in einer Abstimmung gebracht.

Antrag:

Die Kenntnisnahme des Berichtes und die Entlastung des Kassenverwalters wird genehmigt.

Abstimmung:

(einstimmig)

TOP 5: 1. Nachtragsvoranschlag 2024

(Berichterstatterin Bürgermeisterin Bianca Fürst, 1. NTVA 2024)

Sachverhalt:

Auf Grund einiger Änderungen bei Einnahmen (Bsp. Ertragsanteile) und Änderung bei den Ausgaben (Bsp. Projekte) wurde ein Nachtragsvoranschlag, gem. § 14 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b) und § 14 Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b) der Gemeindeordnung, erstellt. Der erste Nachtragsvoranschlag wurde in der Zeit vom 20.11.2024 bis 20.12.2024 erarbeitet.

nd zwei Anmerkungen schriftlich durch die Verwaltung
öhung der HHSt 1/9000-7280 um weitere € 8.000,--,
begleichung gekommen ist und somit noch eine
Erstellung nicht ersichtlich. Die zweite Stellungnahme
und deren Bebuchung mit einer neuen Einnahme.
leichzeitig dient diese neue Einnahme als Gegenpost
dieser offenen Frist fand auch die Sitzung des

eschlossenen Themen des Gemeinderates, Ankauf
Kindergarten (Kinder 2 Jahre), Änderungen im Bereich
ete a.G. Aufnahmen, sowie ein Rückgang der
rde das Projekt „Wasserversorgung“ neu in das

änderung des Wortes „Guntramsdorf“ im Vorbericht auf
ericht.

0,-- erhöht werden. Im 1. NTVA beziffert mit €

nungen bei Leistungen an Firmen (hier EDV)

November / Anfang Dezember. Dies war bei der
er die Angleichung erfolgen.

HHSt 2/9250+8590 der Ausgleich erfolgen. Die HHSt
Nachtragsvoranschlag aufgenommen werden. Bei
annt.

verändert (verbessert) sich ggü. der Auflageform des
Ebene, Saldo 00 / Nettoergebnis (21-22) von
er Finanzierungshaushalt Saldo (SA) 5 hat eine
1.700,00.

verbessert sich von € -190.700,-- auf € -96.400.

[Inca Fürst, MA, AL Mag. \(FH\) Robert Wiedner.](#)

derungsanträgen auf Grund der Anmerkungen

**CitiesApp
MA)**

2024 durchgeführten Vorstellung der Cities-App und
und vor allem ihrer Vereine und

Wirtschaftstreibenden, soll der Umstieg auf die Cities beschlossen werden.

Die Kosten belaufen sich auf: Setup Gebühr € 1.303,- Jahresgebühr von € 1.500,-- (excl. MwSt). für drei Jahre Jahresgebühr.

Der Übergang soll fließend stattfinden.

Der Gemeinderat soll somit den Umstieg auf die Cities

An der Diskussion beteiligen sich gfGR Johann Baum GRin Sonja Karolyi.

Antrag:

Es wird beschlossen:

Die Vergabe für die Umstellung auf Cities-App unter einer Gebühr von € 1.303,-- (excl. MwSt) und einer Jahresge

Die Bedeckung erfolgt über das Projektkonto HHSt 1/

Abstimmung:

(einstimmig)

TOP 7: Beschlussfassung über die Einrichtung ELAK (Berichterstatter Bürgermeisterin Bianca Fürst)

Sachverhalt:

Um einen weiteren Schritt zur Digitalisierung in der Gemeinde zu machen ist die „Einführung eines ELAK“ von wichtiger Bedeutung. Die Dokumentation wird dadurch erleichtert. Weiters werden die Ablagen leichter zugeordnet.

Die Firma gemdat nö bietet hier ein ELAK-Programm

Programmen, kommuniziert. Die Rechnungsadminist

Der Kostenpunkt für die Anschaffung beträgt € 17.374,82 stattfinden, wovon der erste Teil mit 40% im Jahr 2025 bis 2026 abgeschlossen werden soll.

Die Auftragsvergabe soll nach Beschlussfassung erfolgen. Der Zeitraum bis zur Fertigstellung ist für 2025 erwartet. Die koordinativen und administrativen Arbeiten sollen bis Ende März 2025 abgeschlossen sein.

An der Diskussion beteiligen sich GR Andreas Mühlherr und GRin Barbara Wiedner

Antrag:

Es wird beschlossen:

Der Umstieg auf den ELAK und die Vergabe an die Firma gemdat nö für die Anschaffungskosten von € 17.374,82 mit der Finanzierung von 40% zu 60%.

eines Datenschutzbeauftragten

MA)

erordnung sind die Gemeinden verpflichtet einen
nzusetzen. Die Umsetzung hätte bereits in den Jahren
die Übernahme dieser Aufgaben vor, das durch Ing.

, GR Ing. Johann Waldherr, GRIn Marianne Landa,
ert Wiedner.

n Herrn Ing. Mag. Kronberger e.U. zum angebotenen

sgezeichneter Ausbildungserfolge
MA)

eführten Zuerkennung von Subventionsgaben für mit
soll diese Subvention auch an Herrn Josef Paul
kannt werden. Die Höhe der Subvention

/2820-7680 erfolgen, gem. NTVA erfolgen.

0:39 Uhr die Sitzung.

- Die Vergabe der Subvention für ausgezeichnete GRIn Romana Steiner in der Höhe von jeweils € 1.000,- Die Übergabe soll in einem dem Anlass entsprechenden Rahmen erfolgen.

Abstimmung:

(einstimmig)

Vor Eintritt in TOP 10 nimmt GRIn Romana Steiner ab

Abstimmungsquorum: 16 Gemeinderäte

TOP 10: Beschlussfassung über die Richtlinien zu Ausbildungserfolge

(Berichterstatterin Bürgermeisterin Bianca Fürst,

Sachverhalt:

Auf Grund der Tatsache, dass die „Anerkennung von dauerhafte Anerkennung für junge Bürgerinnen und Bürger“ im Bereich der Gemeinderat nachstehende Stipendienordnung beschließt.

Stipendienordnung der Gemeinde Hochwolkersdorf

Der Gemeinderat von Hochwolkersdorf beschließt
Die Gemeinde Hochwolkersdorf vergibt auf Antrag

§1 Grundlagen

Die Gemeinde Hochwolkersdorf möchte mit dieser Stipendienordnung Schülerinnen/Schülern, Lehrlingen beim Lehrlingseintritt bis zum Meisterkurs anerkennen.

Für das Stipendium kann jeweils nur beim Abschluss eines Fachhochschulabschlusses oder einer Mehrfachansuchen unterliegen einer Einzelprüfung eine Anerkennung eines Stipendiums.

Doppelförderungen über andere Arten von Subventionen, die außerhalb dieser Stipendienordnung, sind ausgeschlossen.

§2 Personenkreis

Der Personenkreis dieser Stipendienordnung umfasst alle Fachhochschulen, sowie Lehrlinge bis zur Lehrabschlussprüfung, Meisterkurses, sowie Schülerinnen/Schüler, die diese Berufe besuchen (ausgezeichneter Abschluss mittlerer Berufsschule).

§3 Höhe Stipendium

Das Stipendium wird festgesetzt in der Höhe von

§4 Voraussetzungen

- a. Nachweis über den Hauptwohnsitz in Hochwolkersdorf bei Antritt des ersten Ausbildungsschrittes, ge

rlingsabschluss, Meisterbrief, Reifeprüfung, usw.)

dem Jahr erfolgen, wo der Ausbildungserfolg

auch Verfügbarkeit der finanziellen Mittel der

le vorstand zur Beschlussfassung und

vorliegenden Unterlagen, im Sinne dieser Richtlinie

er Gemeindevorstand hat einmal pro

en Gemeinderat zu informieren.

ächtigt in geeignetem Rahmen die zuerkannten

ß dieser Stipendienordnung entsteht kein
raussetzungen und die Dotierung der
otierung der Haushaltsstelle nicht ausreichen, so
ltsjahr vergeben werden. Sollten Stipendien auf
rden können, obwohl alle Voraussetzungen erfüllt
sjahr übergeben werden, wobei hier
müssen.

somit zum Verwehren des Stipendiums kommt,
er in Kenntnis zu setzen.

September des laufenden Jahres schriftlich unter
n Gemeindeamt einzubringen. Die Anbringen
gemeinde@hochwolkersdorf.at) eingebracht

fenden Jahres einlangen, gilt, dass diese im

anca Fürst, MA, GRin Sonja Karolyi, GR Daniel
Linhart, GRin Romana Steiner, gfGR Johann

eweiligen Bedeckungen sind unter den
nehmen.

Der Gemeinderat beschließt, dass die Vergabe von S...
Gemeindevorstand beschlossen werden können.

Abstimmung:

(einstimmig)

TOP 11: Grundsatzbeschluss Gründung einer Ene... **(Berichterstatter gfGR Gunter Linhart)**

Sachverhalt:

Eine Energiegemeinschaft ist ein vorwiegend regionaler Betrieb zur Produktion und Verwertung von Energie.

Die wesentlichen Vorteile sind:

Erzeuger: Überschuss aus PV-Anlagen wird zu einem günstigeren Preis abgegeben.

Konsument: bezieht zum selbigen Preis den Strom + zahlt weniger für die Abrechnung.

Wertschöpfung bleibt in der Region; stabiler Strompreis.

Die Energiegemeinschaft ist zusätzlich zum jeweiligen Strompreis eine Abfindung zu leisten.

Bsp. für Erzeuger: zuerst Eigenverbrauch, was darüber hinausgeht wird an jenen Partner, der vorher auch über ÖMAG (Österreichische Muttergesellschaft für Anlagenbau) verfügt.

Bsp. für Konsument: zuerst vergünstigter Bezug über einen Stromtarif, der nicht überall (z.B. in der Nacht) vorhanden ist – beispielsweise in der Nacht) - wie gegenwärtig.

Vorteil für die Gemeinde: der auf unseren 3 Standorten produzierte Strom kommt somit wesentlich kostengünstiger zu den Kunden (z.B. Pumpwerke, etc.).

Es sind Informationsabende für die Bevölkerung geplant. Die Kosten werden zu 100% gefördert (lediglich USt. fällt an).

An der Diskussion beteiligen sich gfGR Gunter Linhart, GRIn Johann Baumgartner, GRIn Marianne Landa, GR Da... Brigitte Linzer, GRIn Sonja Karolyi.

Antrag:

Es wird beschlossen: Grundsatzbeschluss über die Gründung einer Energiegemeinschaft in Hochwolkersdorf. Weitere Schritte für die Gründung werden im nächsten Jahr besprochen.

Abstimmung:

einstimmig

ich die Gemeinde Hochwolkersdorf dazu
erkunft im Gemeindegebäude, Hofgasse 3, zu bieten.
erstützung von Gemeinderäten und zahlreichen
estattet und hergerichtet. Bisher konnten die
eben. Nachdem ein Ende des Krieges nicht in Sicht ist
schluss von Deutschkursen auch berufstätig sind,
schlossen werden. Hierfür wurden durch die
Mietverträge auf Basis des Mietrechtsgesetzes
ung einen reduzierten Richtwertmietzins (-25 %),

sowie ein Betriebskosten-Akonto erstellt werden
o 01.01.2025 beschlossen werden.
äge hat zu erfolgen.

auf Frau Yuliia Fedorenko für Hofgasse, TOP 4 sowie
asis des Mietrechtsgesetzes (MRG) in der Kategorie C
us ergebenen reduzierten Richtwertmietzins (-25 %)

anca Fürst, MA, gfGR Gunter Linhart.

ng des Musikschulverbandes Bucklige Welt-Mitte Bucklige Welt

es 2000 mit 01.01.2026, die durch den NÖ Landtag
turierungen im Musikschulwesen durchzuführen. Vor
ände davon betroffen. Da das neue Musikschulgesetz
t es notwendig, dass sich Musikschulverbände der
zusammenschließen. Grund für die 300
andesförderungen geht. Damit das Angebot der
ielfältiger werden kann, soll ein neu zu gründender
“ Kunstschule Bucklige Welt“ erhoben werden.
nd Bucklige Welt Süd (TN Krumbach,
ige Welt Mitte (Hollenthon, Lichtenegg, Wiesmath,
ile Kirchschlag mit Filiale Bad Schöna.

n einem ersten Schritt notwendig, dass die
hönau einen Musikschulverband gründet. Die
ler Musik- und Kunstschule Bucklige Welt“ wurden

Des Weiteren können sich nun die oben genannten Gemeinden anschließen, damit zuletzt ein Gemeindeverband mit 9 Gemeinden entsteht. Der Verbandsitz ist in der Stadtgemeinde Kirchschlag angesiedelt. Der Gemeindeverband der Musik- und Kunstschule Bad Schönbach wird die Schule aufnehmen. Die Satzung wird dem Gemeinderat vor Einführung des Protokolls als Beilage angeschlossen.

Satzung "Gemeindeverband der Musik- und Kunstschule Bad Schönbach"

§ 1 Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen "**Gemeindeverband der Musik- und Kunstschule Bad Schönbach**" und hat seinen Sitz in Kirchschlag i.d.B.W.

§ 2 Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

1. Bad Schönau
2. Hochneukirchen-Gschaidt
3. Hochwolkersdorf
4. Hollenthon
5. Kirchschlag i.d.B.W.
6. Krumbach
7. Lichtenegg
8. Schwarzenbach
9. Wiesmath

§ 3 Aufgaben des Gemeindeverbandes

- (1) Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden werden die Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und die Führung von Schulen übernommen.
- (2) Unterricht wird in allen beteiligten Gemeinden erteilt.

§ 4 Organe des Gemeindeverbandes

Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsobmann (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverband)

5

ersammlung

er Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.

t sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz), ausgenommen
eindeverbandes sowie des Kostenersatzes (§ 11 der

üsscheiden von Gemeinden (§ 20 NÖ
ösung des Gemeindeverbandes (§ 21 NÖ

annes, der beiden Verbandsobmannstellvertreter und
s durch Beschluss.

Nachtragsvoranschlag, das Voranschlagsprovisorium,
lan und die Eröffnungsbilanz.

digungen gemäß § 13 Abs. 1 NÖ

gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

hnung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder
en, bei Beschlüssen gemäß Abs. 3 Z. 1 jedoch die
n erforderlich.

6

vorstand

obmann als Vorsitzenden, zwei
itgliedern, die von jenen verbandsangehörigen
ann oder einen der Stellvertreter stellen. Der Leiter der
standes, der somit 10 Personen umfasst.

innt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit
spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder

ngskreis der Verbandsversammlung gehörenden

g der oberbehördlichen Befugnisse.

4. Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die bedürfen.
5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeservice auf Grundlage eines Dienstverhältnisses solcher Bediensteter, insbesondere
6. Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die sie die höher sind als 5% der Erträge des Ergebnis der Abrechnung.
7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2
8. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung des Gemeindeverbandsgesetz.

(4) Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§

Verbandsobmann

- (1) Der Verbandsobmann und seine Stellvertreter sind vom Gemeinderat der Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestimmt.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegen:
1. Die Besorgung aller Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht nach den Bestimmungen der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 3 Z. 1 bis 3 verpflichtet, die nicht gemäß § 6 Abs. 3 Z. 6 der Verbandsversammlung bestimmt werden.
 2. die Angelobung der Mitglieder des Verbandsvorstandes.
 3. der Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die sie die höher sind als 5% der Erträge des Ergebnis der Abrechnung.
- (3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung oder Unmöglichkeit, auch diese verhindert, wird der Verbandsobmann durch den Verbandsvorstand bestimmt. Für diesen Fall wird der Verbandsvorstand von seinem Amt entbunden.

§

Amt des Gemeindeverbandes

- (1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes geführt.
- (2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die Leitung einer Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

§

Amt des Leiters des Amtes des Gemeindeverbandes

Zum Leiter des Amtes des Gemeindeverbandes wird durch den Verbandsvorstand bestellt.

10

Ausschuss

neindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt

ern. Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht bestellt werden.

n (Semester) vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem lässlich der Beschlussfassung über den

11

Ersätze

des sind zunächst die Einnahmen (Elternbeiträge, Abgabung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Abgabe der folgenden Bestimmungen von den § Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

Grund des Rechnungsabschlusses zu ermitteln. Der muss, dass er bis spätestens 30. April des dem Finanzbehörde vorgelegt werden kann.

die verbandsangehörigen Gemeinden erfolgt nach dem Abgang der verbandsangehörigen Gemeinden während des im abgelaufenen Schuljahrs von den Lehrern abgehaltenen Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtsstunde beträgt bis zu 50 Minuten, in der wenigstens einem Schüler

durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und aus gedeckten Aufwand binnen acht Wochen nach dem Abgang zu ersetzen.

Verpflichtung gemäß Abs. 4 nicht nach, ist sie vom Finanzbehörde die vier Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Abgabung der Verbandsvorstand bei der Aufsichtsbehörde zu verzögern. In Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeindeverbanden einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz

12

Auszahlungen

erbandsangehörigen Gemeinden Vorauszahlungen in Höhe von und am 5. April und 5. Juli jeweils ein Viertel.

- (2) Der Ermittlung der Höhe des im Wege der Vorauszahlungen an die Gemeinden zu leistenden Betrages ist der Voranschlag vom Oktober des seiner Geltung vorausgehenden Jahres zugrunde zu legen.
- Dieser Betrag ist auf die einzelnen verbandsangehörigen Abs. 3 aufzuteilen, wobei die Stundenaufteilung der Voranschlagsbeschlussfassung laufenden Schuljahr zugrunde zu legen.
- (3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtungen nach § 11 Abs. 5 sinngemäß nicht nach, so

§

Lehrpersonals

- (1) Die im Schuljahr 2024/2025 in einem unbefristeten Vertragsbediensteten (Musikschullehrer) der Gemeinde Kirchschlag mit dem Zusammenschluss bedingten Betriebsübergangestellen und Kunstsenschule „Bucklige Welt“ mit allen bisherigen Beschäftigungsausmaß etc.) übernommen.
- (1a) Die im Schuljahr 2024/2025 in einem unbefristeten Vertragsbediensteten (Musikschullehrer) der Gemeinde „Mitte und Musikschule Bucklige Welt Süd“ werden bedingten Betriebsübergangestellen in den Personalstellen der Kunstsenschule „Bucklige Welt“ mit allen bisherigen Beschäftigungsausmaß etc.) übernommen.
Die Rechte und Pflichten der aufgehenden Musikschule „Bucklige Welt Süd“ als bisherige Dienstgeber ihres Lehrpersonals werden im Rahmen des Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG), LGBI. unter Berücksichtigung der operativen Tätigkeit (01.09.2025) der aufgehenden **"Gemeindeverband der Musik- und Kunstsenschulen"** übertragen.
- (1b) Soweit in den übergehenden Dienstverhältnissen der Lehrpersonals die Rechte und Pflichten von jenen der übergegangenen Rechte und Pflichten von jenen Lehrpersonals abgewichen wird, gelten diese für den Sondervertraglichen Regelungen gemäß § 41 GVB für den jeweiligen betroffenen Bediensteten – im Rahmen des Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Zulassungserlasses – wiederum zu werden.
- (1c) Die Betrauung der bisherigen Leitung der Musikschule „Bucklige Welt“ durch den **"Gemeindeverband der Musik- und Kunstsenschulen"** bleibt unbeschadet einer dienstrechlich zulässigen späteren Entlohnung der Leitung der Musikschule der Musikschulverbände und ein Funktionsdienstposten der Stellvertretung der Leitung. Hinsichtlich der Entlohnung der bisherigen Leitung wird auf die Regelungen zur Anwendung gebracht.
- (1d) Die aufgehenden Musikschulverbände geben bei dem Zeitpunkt und Grund des Betriebsüberganges des Musikschulverbandes mindestens einen Monat vor dem

betroffenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer
nehmenden Musikschulverband fortzusetzen.

Ihre bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses
n aus dem Dienstverhältnis zur ungeteilten Hand mit
fertigungsansprüche („Abfertigung alt“) haften die
Betrag, der dem fiktiven Abfertigungsanspruch zum
gang) entspricht. Die Haftung der aufgehenden
Zeitpunkt des Zusammenschlusses (Betriebsübergang)

die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-
er jeweils geltenden Fassung) und des NÖ Gemeinde-
Nr. 15/2024, sinngemäß Anwendung.

auf das Lehrpersonal des Gemeindeverbandes angewendet
, können im Einzelfall Verträge (z.B. Werkverträge) nach
sen werden. In diesen Verträgen ist jeweils vorzusehen,
das Vertragsverhältnis erlischt.

und Abs. 2 richtet sich bei Auflösung des
Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 bzw. des
den folgenden Bestimmungen: Im Falle eines
EG des Rates vom 12. März 2001 sind die Regelungen des §
analog) anzuwenden. Liegt kein Betriebsübergang vor, ist
dem betroffenen Lehrpersonal innerhalb von drei Monaten
ndes eine Einigung über die Begründung einer
ung nicht zustande kommt, gilt das zum aufgelösten
fgelöst.

nd Haftungen sind – auch nach Auflösung des
den nach Maßgabe der Quote gemäß § 11 Abs. 3 der

mmungen des § 14 Abs. 1 bis Abs. 4 der Satzung

14

gspersonal

tete einer oder mehrerer verbandsangehöriger
überlassung sind die Bestimmungen des NÖ
enden.

- (2) Über die Überlassung ist zwischen dem Dienstgeber und der überlassenden Gemeinde eine Vereinbarung zu treffen. Diese Vereinbarung hat insbesondere folgende Inhalten:
- Zweck der Überlassung,
 - Beginn und Ende der Überlassung,
 - das Beschäftigungsmaß im Rahmen der Überlassung.
- Für diese Vereinbarung ist der Verbandsvorstand nach § 3 Abs. 2 NÖ Personalüberlassungsgesetz das Organ der Gemeinden nach den Bestimmungen des Gemeindeverbandes.
- (3) Unbeschadet einer Vereinbarung gemäß Abs. 2 wird die Leistungsfähigkeit der überlassenden Gemeinde ausgeübt. Die Bediensteten sind für die Leistungsfähigkeit der überlassenden Gemeindeverbandes und im Rahmen der strukturellen Weisungsberechtigten (z.B. Obmann, Amtsleitung) eingesetzt. Der Gemeindeverband unterliegt dabei dem Aufsichtsausschuss gemäß § 3 Abs. 2 NÖ Personalüberlassungsgesetz.
- (4) Die gesetzlich verpflichtenden Personalkosten (laufende Kosten) werden vierteljährlich der überlassenden Gemeinde vom NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz (Fassung) bzw. des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes sinngemäß Anwendung.
- (5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 bleibt es dem Gemeindeverband vorbehalten, Verwaltungspersonal zu beschäftigen. Auf das Verhältnis der bestehenden Verträge mit dem Gemeindeverband und den Gemeinden nach den Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes (Fassung) bzw. des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes sinngemäß Anwendung.
- (6) Bei Auflösung des Verbandes kommen die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes (Fassung) bzw. des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes sinngemäß Anwendung.

§

Vermögensrechte

- (1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes gehen die eingekommenen Sachwerte (Musikinstrumente, Noten, Büromaterial, etc.) in das Vermögen der Gemeinden auf. Das Vermögen des Gemeindeverbandes ist nach den Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes (Fassung) bzw. des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes sinngemäß Anwendung.
- (1a) Die im Schuljahr 2025/2026 in das Verbandsvermögen der Gemeinde Schönbühel-Aggsbach, Gemeinde Schönau und Kirchschlag i.d.B.W. sind mittels Inventur und Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen.
- (1b) Die im Schuljahr 2025/2026 in das Verbandsvermögen der Gemeinde Bucklige Welt und der Musikschule Bucklige Welt Mitte und Musikschule Bucklige Welt Unterkreis sind mittels Inventur und Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen.
- (2) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung des Vermögens zu berücksichtigen.
- (3) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung des Gemeindeverbandes amtierenden Verbandsvorstand zu gestalten. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls – soweit er nicht ausgesetzt ist – für die Abwicklung im Amt.

16

tung

die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten
Abs. 3 der Satzung.

17

wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

Gemeindeverband ihr Ausscheiden wegen wirtschaftlicher
Bedingungen zu begründen und entsprechend zu belegen.

Bedingungen nicht zur Kenntnis zu nehmen, weil sie der
Zeit nicht vorliegt, kann sie, ebenso wie die das
NÖ Gemeindeverbandsgesetz die NÖ Landesregierung
im Falle der Kenntnisnahme durch die
Gemeindeverband, in dem diese erfolgt, im Falle der Anrufung der
Landesregierung eine dem Begehrungen dieser
Gemeindeverband offen hat.

Ent anders der Verbandszweck weiterhin erfüllt werden
Vermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu
Eintritt von Schaden Ersatz zu leisten.

Zeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des
des § 16.

18

Gemeindeverbandes

an die vom Gemeindeverband und den
nahmen erkennen lassen, dass die ordnungsgemäß
den Aufgaben durch diese gewährleistet ist oder wenn
n übertragenen Aufgaben nicht mehr zu erfüllen vermag

mit dem Wegfall der im § 3 bezeichneten Aufgaben

Gemeindeverband der Musik- und Kunstschule Bucklige
Wald Vereinbarung gemäß §§ 4 und 20a NÖ

finanziellen Mittel vorzusehen.

Abstimmung:

(einstimmig)

TOP 14: Allfälliges

Berichte:

- > Vizebürgermeister DI Martin Puchegger; Feedback
- > Projektabschluss ABA Äußere Alm
- > Projekt Tankstelle: Einreichung der Unterlagen zur
- > Fernwärme: Infoveranstaltung mit den Bestandskur
- > Beschädigungen nach Böllerschüssen

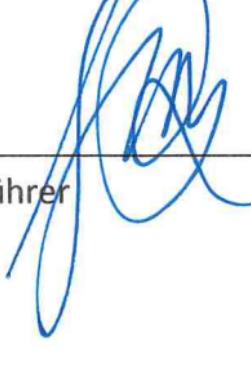
Damit ist die Tagesordnung der **öffentlichen Sitzung** abgeschlossen.

Um 21:15 Uhr wird über Antrag der Vorsitzenden ausgeschlossen.

Schluss der öffentlichen Sitzung: 21:15 Uhr

Hochwolkersdorf, am 25.09.2024

Geschlossen und gefertigt.



Schriftführer

Vorsi

HOCH - Fraktion

SPÖ

kung

verband der

"Schule Bucklige Welt"

1

Gemeindeverbandes

Verband der Musik- und Kunstschule Bucklige Welt"

2

Gemeinden

an:

3

Gemeindeverbandes

gehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband
ung der Musik- und Kunstschule Bucklige Welt.

ilt.

4

gane

andsgesetz)

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Gemeinden des Gemeindeverbands.
- (2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindeverbandsgesetzes.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegt:
1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 und § 1 Absatz 2 Nr. 1 des Gemeindeverbandsgesetzes), Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbands (§ 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gemeindeverbandsgesetzes) sowie Änderungen der Satzung).
 2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Auscheiden eines Gemeindemitglieds (§ 1 Absatz 1 Nr. 3 des Gemeindeverbandsgesetzes) sowie über die Aufnahme eines Gemeindemitglieds in den Gemeindeverbund (§ 1 Absatz 1 Nr. 4 des Gemeindeverbandsgesetzes).
 3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes sowie der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes.
 4. Beschlussfassung über den Voranschlag, den Haushalt, den Rechnungsabschluss, den Dienstpostenplan und den Haushaltssatzung.
 5. Beschlussfassung über die Aufwandsentschärfung (§ 1 Absatz 1 Nr. 5 des Gemeindeverbandsgesetzes).
 6. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen.
- (4) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen ist erforderlich, um die oben genannten Beschlüsse zu erzielen.

- (5) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann und weiteren sechs Mitgliedern. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von den Gemeinden vorzuschlagen sind, die nicht den Obmann bestimmen. Eine Musikkapelle ist ebenfalls Mitglied des Verbandsvorstandes.
- (6) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die bei der allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.
- (7) Dem Verbandsvorstand obliegen:
1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungsbereich des Verbandsvorstandes gehörenden Angelegenheiten.
 2. Erlassung von Verordnungen.
 3. Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der Rechte des Verbandsvorstandes.
 4. Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die dem Verbandsvorstand obliegen.

deverbandes sowie die Auflösung des
besondere die Bestellung des Leiters der Musikschule.

ch der Gemeindeverband zu Leistungen verpflichtet,
voranschlages des jeweiligen Haushaltsjahres.

os. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

ösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ

des ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder
en erforderlich.

7

sobmann

aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen
llen.

erbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung der
der Satzung dem Verbandsvorstand obliegen,
rstandes nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz,
e sich der Gemeindeverband zu Leistungen
n Verbandsvorstand obliegen.

sversammlung.

ung durch die Obmannstellvertreter zu vertreten. Sind
durch das von ihm bestimmte oder mangels solcher
berufene Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten.
em an Jahren ältesten Mitglied einberufen.

8

inideverbandes

ch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt.
s. Die näheren Vorschriften über die innere

9

leiter

er Leiter der Musik- und Kunstschule Bucklige Welt

10

- (1) Zur Überwachung der gesamten Gebiarung des Gemeindeverbandes, ob sie zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie ordnungsgemäß und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss einzurichten.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus neun Mitgliedern, die gleichzeitig zu Mitgliedern des Gemeindeverbandes werden.
- (3) Die Überprüfung ist mindestens einmal halbjährlich durchzuführen. Der schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung am Ende des Rechnungsabschlusses ist dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

§ 11 Absatz 1

Kosten der Prüfungsausschüsse

- (1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes (z.B. Subventionen) heranzuziehen, die ihm aus der Besetzung mit nicht gedeckten Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe des § 11 Absatz 1 zu verrechnen. Die verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 11 Absatz 1).
- (2) Die Höhe des nicht gedeckten Aufwandes ist auf Grundlage des Rechnungsabschlusses ist so zeitgerecht zu erstellen, dass im Rechnungsjahr folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt wird.
- (3) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden ist in Abhängigkeit vom Verhältnis der Summen der in den verbandsangehörigen Gemeinden im Rechnungsjahr zu Ende gegangenen Schuljahres von einer Unterrichtseinheit zu einer Unterrichtseinheit ist eine Lektion in der Dauer von einer Unterrichtswoche zu einer Unterrichtswoche erteilt wird.
- (4) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 12) nicht gedeckten Aufwand in einer Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu berücksichtigen.
- (5) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gegenüber dem Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat die Gemeindeverwaltung beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der Gemeindeverband einen Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer festzusetzenden Frist zu erbringen.

§ 12 Absatz 1

Laufende Kosten der Prüfungsausschüsse

- (1) Zur Besorgung der Aufgaben gemäß § 3 haben die verbandsangehörigen Gemeinden die folgender Höhe zu leisten: Am 5. Jänner die Hälfte des Bruttosummensatzes.

hlungen gemäß Abs. 1 von allen verbandsangehörigen
nlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 20.
s von der Verbandsversammlung zu beschließen ist,

origen Gemeinden in sinngemäßer Anwendung des § 11
s während des Zeitpunktes der
hres heranzuziehen ist.

Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die
nden.

13

ersonal

Dienstverhältnis stehenden Vertragsbediensteten
Filiale Bad Schönaus werden im Rahmen des durch den
in den Personalstand des Gemeindeverbandes „Musik-
en Rechten und Pflichten (Beschäftigungsdauer,

eten Dienstverhältnis stehenden
Gemeindeverbände Musikschule Bucklige Welt
llen im Rahmen des durch den Zusammenschluss
lstand des Gemeindeverbandes „Musik- und
en Rechten und Pflichten (Beschäftigungsdauer,

schulverbände „Bucklige Welt Mitte“ und „Bucklige
rsonals gehen gemäß § 2a Abs. 1 NÖ Gemeinde-
2420, im Zeitpunkt des Beginns der gemeinsamen
en Verbände mit dem übernehmenden
e Bucklige Welt“ über (Betriebsübergang).

n zum aufgehenden Musikschulverband hinsichtlich
nen des GVBG zum Vorteil des betroffenen
die Bediensteten günstigeren Regelungen als
G. Von diesen Regelungen kann im Einvernehmen mit
ihmen des gesetzlich Zulässigen – frühestens nach
zusammenschlusses (Betriebsübergang) abgegangen

chule des übernehmenden Musikschulverbands
e Bucklige Welt“ (§ 46e Abs. 8 GVBG) bleibt –
teren Abberufung und Neuausschreibung der Stelle –
henden Musikschulverbänden aufrecht. Für die
e soll ab dem Zusammenschluss (Betriebsübergang)
er Leitung im Dienstpostenplan vorgesehen werden.
ng der aufgehenden Musikschulverbände wird Abs. 2

betroffenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern
es sowie den Namen des übernehmenden
vor dem beabsichtigten Übergang bekannt. Binnen

eines Monats ab dieser Bekanntgabe können die erklären, ihr Dienstverhältnis nicht mit dem über

- (1e) Die aufgehenden Musikschulverbände haften für (Betriebsübergang) entstandenen Verpflichtungen dem übernehmenden Musikschulverband. Für Alte aufgehenden Musikschulverbände nur mit jenem Zeitpunkt des Zusammenschlusses (Betriebsübergang). Musikschulverbände ist mit fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Auflösung befristet.
- (2) Auf das Lehrpersonal des Gemeindeverbandes finden die Vorschriften des Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBI. 2420 (in den Gemeindeverbanden) und des Gemeindeverbandsgesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBI. 1400 (in den Gemeindeverbanden) Anwendung.
- (3) Soweit die im Abs. 2 angeführten Vorschriften nicht anwendbar sind, so werden diese durch Maßnahmen erweitert werden können, um den Verbundszweck zu erreichen. Diese Maßnahmen beruhen auf den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts abgeschlossen. Es ist zu beachten, dass mit der Auflösung des Gemeindeverbandes auch die Dienstverhältnisse enden.
- (4) Die Beendigung der Dienstverhältnisse gemäß Abs. 1 ist zu bewirken, dass die Dienstverhältnisse im Gemeindeverband nach den Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 und nach den Bestimmungen des Gemeindeverbandsgesetzes des Betriebsüberganges im Sinne der Richtlinie 2001/23/EU und des § 2a GV BG bzw. des § 5 NÖ GBedG 2025 vollinhaltlich (v.a. die Dienstverhältnisse zwischen den verbandsangehörigen Gemeinden und den Gemeindeverbanden) beendet werden. Vor der beabsichtigten Auflösung des Gemeindeverbandes ist es zu erwägen, die Dienstverhältnisse anzustreben. Auch wenn eine Einzelgemeinde im Gemeindeverband bestehende Dienstverhältnisse als anwendbar ansieht, so ist dies nicht zwingend zu beachten.
- (5) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten und Entgelte werden von dem Gemeindeverband – von den beteiligten Gemeinden – nach den Bestimmungen der Gemeindeverbandssatzung zu tragen.
- (6) Auf eine (Lehr-)Personalüberlassung sind die Bestimmungen des Gemeindeverbandsgesetzes anzuwenden.

§

Verwaltung

- (1) Dem Gemeindeverband werden Gemeindebedienstete aus den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Auf die Personalüberlassung sind die Bestimmungen des Gemeindeverbandsgesetzes, LGBI. 2010 anzuwenden.
- (2) Über die Überlassung ist zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer eine Vereinbarung zu treffen. Diese Vereinbarung hat insbesondere folgende Bestandteile:
- Zweck der Überlassung,
 - Beginn und Ende der Überlassung,
 - das Beschäftigungsausmaß im Rahmen der Überlassung.
- Für diese Vereinbarung ist der Verbandsvorstand nach den Bestimmungen des Gemeindeverbandsgesetzes und des Gemeindeverbandsgesetzes der Gemeinden nach den Bestimmungen der Gemeindeverbandssatzung zu entscheiden.
- (3) Unbeschadet einer Vereinbarung gemäß Abs. 2 wird die Dienstleistung der Gemeinde ausgeübt. Die Bediensteten sind für die Ausübung ihrer Dienstleistungen dem Dienstgeber unterstellt.

llen Einbindung den diensthoheitlichen und fachlichen (oder Musikschulleitung) gegenüber weisungsgebunden. Entschts- und Weisungsrecht der überlassenden Gemeinde

fende Bezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse) sind dem Musikschulverband zu refundieren. Vor dem Gemeindeverband verbunden sind, ist das nicht.

Gemeindeverband vorbehalten, eigenes Verwaltungspersonal des Gemeindeverbandes finden die bestetengesetzes 1976, LGBL. 2420 (in der jeweiligen Gesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBL. Nr. 15/2024

ungen des § 13 Abs. 4 und 5 der Satzung sinngemäß

15

liche Ansprüche

von den verbandsangehörigen Gemeinden (etc.) wieder in den Besitz der Einbringer über. Das Maßgabe des § 11 Abs. 3 auf die verbandsangehörigen Altnisse zum Zeitpunkt der Auflösung der Aufteilung

gen eingebrochenen Sachwerte der Gemeinden Baden-Württemberg zu dokumentieren und in der

gen eingebrochenen Sachwerte der Gemeindevverbände Bucklige Welt Süd sind mittels Inventarlisten zu berücksichtigen.

en Abzug zu bringen.

Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Es sich um Liquidationen handelt – für die Dauer der

16

tung

die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Abs. 3 der Satzung.

17

wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

Gemeindevorstand ihr Ausscheiden wegen wirtschaftlicher Schied zu begründen und entsprechend zu belegen.

Beschließt die Verbandsversammlung, die Erklärung der Auffassung ist, dass wirtschaftliche Unzumutbarkeit eine ausscheiden begehrende Gemeinde, gemäß § 18 Nr. 1 Absatz 1 Satz 1 des Landesverfassungsgesetzes zur Entscheidung anrufen. Das Ausscheiden wird in der Verbandsversammlung mit Ablauf des Jahres wirksam. Die Landesregierung jedoch mit Ablauf des Jahres, in dem die ausscheidende Gemeinde Rechnung tragende Entscheidung getroffen ist.

- (2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nichts bestimmt ist, kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvertrag übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei der Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des

§

Auflösung des Gemeindeverbands

- (1) Der Gemeindeverband kann sich nur auflösen, wenn die an die verbandsangehörigen Gemeinden getroffenen Maßnahmen zur Besorgung der an die Gemeinde rück zu übertragenen Dienstbarkeiten zu besorgen ist, dass der Gemeindeverband die ihm angehörigen Gemeinden es verlangen kann.

- (2) Der Gemeindeverband ist mit Nichterfüllung oder Nichtausübung aufzulösen.

Kirchschlag i. d. B. W.
21.10.2024

ik- und Kunstschule
hule Bucklige Welt-Mitte

g i.d.B.W. haben die Gründung
Welt im September 2024 be-
2025 mit dem Gemeindever-
everband der Musikschule
gemeindeverband der Musik-
tag i.d.B.W. haben wird, ab
den die Gemeinden Bad
hön, Kirchschlag i.d.B.W.,
ren.

Physikschulplans zum Schuljahr

5 getroffen, diese werden wi

Staats- und
Dramatisches
Theater Berlin

Bürgermeisterin
Bianca Fürst, MA

DRINGLICH

Auf Grund § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung wird, vor Sitzung
Dringlichkeitsantrag eingebracht:

Der Gemeinderat möge die Aufnahme des Punktes „Bericht
04.11.2024“ beschließen.

Begründung:

Bei der Festsetzung und Aussendung der Einladungskurren
genaue Termin für die Durchführung der Prüfungsausschus
Tagesordnungspunkt in die Sitzung mittels Dringlichkeitsa

Der Gemeinderat möge der Dringlichkeit zustimmen und d

Bianca Fürst, MA
Bürgermeisterin

Dem Dringlich

Dringlichkeit
aufgenommen

Dem Dringlich

Dringlichkeit
Tagesordnung

ERTRAG

en

02 Hochwolkersdorf, Hofgasse 3

s und

wolkersdorf, Dorfstraße 3

erseits wie folgt:

GENSTAND

2802 Hochwolkersdorf gelegen, konkret an der

gsbezeichnung „**Top (7)**“. Es handelt sich dabei

wobei die Wohnung eine Nutzfläche von (43 m²)

neinschaftsküche im Ausmaß von 21 m². Zumal
wird der halbe Flächenanteil (10,5 m²) in die
et.

her 53,5 m².

rwendet werden. Unter Wohnzwecke sind auch
die üblicherweise auch in Wohnungen ausgeübt

HALDAUER

d wird auf exakt 3 Jahre geschlossen. Es endet
fte, am 31.12.2027.

n unbegrenzt und beliebig oft verlängert werden.
s 3 Jahre zu erfolgen. Diese Vereinbarung ist zu
endet. „Schriftlich“ bedeutet in Papierform und

2.2:

Das Mietverhältnis kann vom Mieter unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen bis zum letzten Tag eines jeden Monats aufgekündigt werden.

2.3:

Betreffend die Aufhebung des Mietvertrages gilt das Allgemeine BGB (ABGB).

3. Miete

Der vereinbarte Mietzins errechnet sich aus:

3.1:

Dem gem. § 16 Abs. 7 MRG um 25% erhöhten Richtwertmietzins, das sind **EUR 274,85**. Der Grundriss beträgt (EUR 6,85 x 53,5 m² =) EUR 366,48.

3.2:

Dem Anteil an den Betriebskosten und örtlichen Nutzflächenschlüssel für diesen Mietgegenstand (Küchenfläche, gesamt sohin **19,5 %**) beträgt.

3.3:

Dem Anteil für besondere Aufwendungen (insbesondere Gemeinschaftsheizung/Zentralheizung, etc.) gesetzt.

3.4:

Der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegenden Betriebskosten, die in Hinkunft für Mietzinse und Kosten zu entrichten sind.

3.5:

Die Mieterin nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass der Wert des Objektes, insbesondere der Ruhelage der vertraglichen Mietzeit zum gesetzlichen Richtwert beinhaltet.

3.6:

Der Richtwertmietzins erhöht sich in jenem Maße, wie der vom Landesamt jährlich verordnete Richtwert ansteigt.

3.7:

Die Mieterin ist im Sinne einer gerechten Abrechnung verpflichtet, den Betrieb der vorhandenen Gemeinschaftseinrichtungen zu unterstützen.

¹ **ACHTUNG:** Mietverträge, die nach Ablauf der Frist nicht erneut aufgeschlossen werden, müssen unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden. Es ist daher zu empfehlen, schon einige Monate vor Fristende die Kündigung zu kommunizieren.

Iuss der Erneuerung oder der Änderung von
des Hauses gegen Glasbruch und Sturmschaden
le der Zustimmung der Mehrheit der Mieter –
rungsprämien auf die Mieter als Betriebskosten

nte der Vermieter diese Prämien nicht im Wege
eines Schadenseintritts die Reparaturkosten
Wege einer Mietzinserhöhung gem. § 18ff MRG

die Betriebskosten, öffentliche Abgaben sowie
Versicherung monatliche Pauschalbeträge in
he Verrechnung, entrichtet werden.

ist im Voraus monatlich, jeweils zum 5. eines
s verpflichtet sich die Mieterin, dem Vermieter
jekttag ebenso zu vergüten, wie notwendig

amt allem Anhang im Bankeinzugsverfahren zu
igen mündlichen und schriftlichen Erklärungen
ng des Einzugsverfahrens abzugeben.

enüber dem Vermieter allenfalls bestehende
n Betriebskosten oder sonstigen, dem Vermieter
es sei denn, die Gegenforderung steht in
hkeit des Mieters, ist gerichtlich festgestellt oder

UTION

schluss dieses Mietvertrages als Kaution einen

nach seiner Wahl dieses Bargeld entweder auf
o in Form eines Anderkontos veranlagen, wobei
punkt der Veranlagung und im Hinblick auf die,
brancheübliche Zinsen zu bieten hat.

ermieter dem Mieter nach Rückstellung des
n und abzüglich Veranlagungskosten, ausfolgen.

bereich des MRG Kautionen in Höhe von bis zu

Bei berechtigter Inanspruchnahme der Kautionsforderungen des Vermieters, ist die Mieterin verpflichtet, die Kautionsforderungen zu ergänzen.

4.4 Verwendungszweck:

Die Kautionsforderung dient zur Sicherstellung für sämtliche Mieter aus dem Mietverhältnis, insbesondere gegenständliche Mietobjekt, welcher Art auch immer ist. Abnutzung, Beschädigung, Devastierung des Mietobjekts von Inventar und Beschädigung anderer Teile durch Dritte Leute gem. § 1111 ABGB.

Die Kautionsforderung gilt daher auch zur Absicherung des Mietgegenstandes nach Ablauf der Mietzeit.

4.5 Zurückstellung:

Die Zurückstellung wird – sofern keine Beschädigung des Mietobjektes nach Rückstellung des Mietobjektes fällig.

Sollten hingegen Schäden am Bestandsobjekt bestehen, so ist die Zurückstellung nach einer angemessenen Frist zur Feststellung der Schäden fällig.

5. ÜBERGABE

5.1:

Mit Abschluss dieses Mietvertrages mietet die Mieterin das Mietobjekt.

5.2:

Anlässlich der Übergabe werden die Vermieterin und die Mieterin Fotodokumentation errichten, in dem sie den Zustand des Mietobjektes feststellen werden.

6. ERHALTUNG UND SCHUTZ

6.1:

Die Mieterin ist verpflichtet, den Mietgegenstand sowie alle Einrichtungen, wie im besonderen die zentralen Anlagen (einschließlich von zentralen Wärmeversorgungsanlagen), gemeinschaftlichen Einrichtungen und Anlagen zu erhalten. Die Mieterin verpflichtet sich ferner zum Ersatz einer unsachgemäßen Behandlung des Mietobjektes, sofern dies entsteht, sofern den Mieter und/oder seine Leute gefährdet sind oder bei Gefahr in Verzug sofort, ansonsten jedoch innerhalb von 14 Tagen.

kt, an den allgemeinen Teilen des Hauses und
n Vermieter zu melden. Für Schäden, die infolge
et die Mieterin, sofern eine rechtzeitige Anzeige
n der verspäteten Anzeige ein Verschulden trifft.

d und die für den Mietgegenstand bestimmten
ichtleitungs-, Wasserleitungs-, Beheizungs-
sanlagen) und sanitären Anlagen so zu warten
von ernsten Schäden, die Beseitigung einer
ses oder die Erhaltung der mitvermieteten
oilers handelt, so instandzuhalten, dass dem
s kein Nachteil erwächst.

ietete Heiztherme und den mitvermieteten
Fachleute im erforderlichen Umfang warten zu
nzuweisen. Eine regelmäßige Wartung ist im
men.

gehende Erhaltungspflicht.

nachrichtenleitungen und anderer technischer
s und auch in den allgemeinen Teilen des Hauses
Gesetz ausdrücklich erlaubt sind, nur mit

ung bestehender Installationen, unter Putz zu

ze aller Art zu installieren, welche nicht den zum
riften entsprechen.

d Lüftungsgeräte nicht angeschlossen werden,
andards entsprechen.

MIETGEGENSTANDES

es Mietgegenstandes durch den Mieter – sofern
en des Vermieters (insbesondere Substanz und
ndere Hausbewohner nicht negativ berührende
ustimmung des Vermieters gem. § 9 MRG.

änderungen am Mietgegenstand dem Vermieter
d Umfang der Veränderung sowie eine Liste der
gen vornehmen sollen. Die Arbeiten dürfen nur
t und durchgeführt werden.

lichen Veränderungen begründet keine Haftung
Veränderungen resultierenden, Schäden.

Ohne Zustimmung des Vermieters darf die Mieterin keine Lichtreklamen, Steckschilder, Namens- oder nicht eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift

7.2:

Jegliche Tierhaltung ist nur mit Bewilligung des Vermieters erlaubt.

7.3:

Aus der zeitweiligen Störung der zentralen Warmwasser, Wasser, Aufzüge etc. ist die Mieterin abzuleiten, es sei denn, den Vermieter trifft zu

7.4:

Die Mieterin nimmt zur Kenntnis, dass er auf die Anspruch hat, insbesondere auch nicht auf die nicht zum Abstellen von Gegenständen oder Mietgegenständen. Sie kann diese als eine solche Vorgangsweise als Besitzstörung geltend machen.

7.5:

Wird die Mieterin im Genuss der Mietrechte gestört, so kann sie dies gegen den Störer selbst unmittelbar klagsweise durchsetzen.

7.6:

Der Vermieter oder ein von ihm Beauftragter (oder ihren beruflichen Verpflichtungen nachkommen Handwerker) können den Mietgegenstand aus Erhaltung oder der Ausübung der notwendigen Aufkündigung zur Besichtigung mit Mietinteresse und Liegenschaft zur Besichtigung mit Kaufinteresse. Bei Gefahr in Verzug entfällt die Verpflichtung

7.7:

Kommt die Mieterin ihren oben dargestellten Verpflichtungen nicht nach, so ist der Vermieter unter Einhaltung des § 8 Absatz 1 auf Kosten des Mieters durch befugte Professionelle und Stundensätzen durchführen zu lassen.

7.8:

Die Ausschaltung oder Beeinträchtigung von solcher Einrichtungen, die dem Mieter ökonomisch Mieter verboten. Dies gilt insbesondere für Änderungen

7.9:

Untersagt ist das Abstellen von Fahrzeugen jeder Teilen des Hauses und der Liegenschaft, die Maschinen, insbesondere Werkzeugmaschinen, die ungebührlichen Lärm oder Emissionen an erzeugen. Verboten ist auch die Einlagerung von explosionsgefährlichen Stoffen.

8. RÜCKGABE DES MÖBLERTELS

8.1:

Nach Ablauf der Mietzeit ist die Mieterin verpflichtet – unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung

terin dem Vermieter ein Benützungsentgelt im
zu dem, der tatsächlichen Übergabe folgenden

INTERVERMIETUNG

MRG – nicht berechtigt, den Mietgegenstand
estand zu geben. Jede Weitergabe des
ft.

KÜNDIGUNGSGRÜNDE UND VERTRAGS KÜNDIGUNG

gsgründen wird als wichtiger Kündigungsgrund
MRG vereinbart, dass im Falle eines Verkaufes
ndigen kann.

erzeit das Recht zu, den Mietvertrag im Sinne der
ösen.

Schlüssel

des Vertragsabschlusses einen Satz Schlüssel,
osten herzustellen.

Geschäftsführende Gemeinderat

el

Gemeinderat

MIETV

abgeschlossen am untenstehenden Tag zwischen

3. Yuliia FEDORENKO, geb. 30.03.1973, 28

im Folgenden kurz **Mieterin** genannt, einersei

4. Gemeinde Hochwolkersdorf, 2802 Hoch

im Folgenden kurz **Vermieter** genannt, ander

1. MIETGEGENSTAND

1.1 Beschreibung des Mietgegenstandes:

Der Mietgegenstand ist im Gemeindegebiet von Hochwolkersdorf, im Ortsteil Hochwolkersdorf, im Wohnhaus Hofgasse 3.

Der Mietgegenstand trägt die Tür- bzw. Wohnungsnr. 3 und besteht aus einem Wohnraum

/a/ eine Wohnung in einem Mehrparteienhaus, welche mehrere Parteien aufweist, sowie

b/ eine für die Hausbewohner zugängliche Gemeinschaftsküche, welche von insgesamt 2 Parteien diese Küche nützen, wobei die Nutzfläche der Gemeinschaftsküche zur Nutzfläche des Mietgegenstands miteingerechnet wird.

Die Nutzfläche des Mietgegenstands beträgt das Äquivalent eines Wohnraums.

1.2 Verwendung:

Der Mietgegenstand darf zu Wohnzwecken verwendet werden. Es ist zu verstehen, dass solche der beruflichen Tätigkeit zu verstehen, welche nicht gegen die gesetzlichen Vorschriften verstößen, werden können.

2. MIEDAUER

2.1

Das Mietverhältnis beginnt am 01.01.2025 und endet am 31.12.2025. Das Mietverhältnis kann daher, ohne dass es einer Aufkündigung bedürfen, befristet werden.

Das Mietverhältnis kann einvernehmlich, zeitlich befristet werden. Die Verlängerung hat schriftlich für mindestens 3 Monate vor dem Ablauf des Mietverhältnisses zu erfolgen. Beide Parteien müssen die Verlängerung schriftlich bestätigen, bevor das befristete Mietverhältnis mit originalen Unterschriften abschließen.

haltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf
gt werden.³

elten die Bestimmungen der §§ 1117 und 1118

TZINS

für die Dauer der Befristung reduzierten
Richtwertmietzins ohne Befristungsabschlag

fentlichen Abgaben, der entsprechend dem
derzeit 20% für Top 4 und 6,5 % für die „halbe“

esondere Gemeinschaftseinrichtungen aller Art,
gemäß obigem Prozentsatz.

d allfälligen anderen Steuern, Gebühren und
Betriebskosten zu entrichten sind.

is, dass aufgrund der besonderen Lage des
einbarte Richtwertmietzins einen Lagezuschlag

e, in dem der vom Bundesministerium für Justiz

ufteilung auflaufender Kosten verpflichtet, am
tungen teilzunehmen.

vereinbarten Dauer – etwa durch widerspruchslose
rden, gelten als stillschweigend auf unbestimmte Zeit
ens binnen 14 Tagen nach Ablauf eines Mietvertrages
dass keine Verlängerung gewünscht wird. Es ist aber
es schriftlich und nachweislich gegenüber dem Mieter

3.8:

Die Mieterin ist ausdrücklich mit dem Abschließen von Verträgen über die angemessene Versicherung einverstanden, sodass der Vermieter – im Falle einer Berechtigung – die hierfür anfallenden Versicherungskosten zu überwälzen.

Ohne Zustimmung der Mehrheit der Mieter können die Betriebskosten nicht überwälzt werden, sondern im Falle einer Berechtigung nur aus der Hauptzinsmietreserve oder im Wege der Abrechnung abgedeckt werden.

3.9:

Die Mieterin ist damit einverstanden, dass die Zuschläge für Aufzug, Zentralheizung und Wasserversorgung in gleichbleibender Höhe, gegen einmalige jährliche Entgelte abzurechnen.

3.10:

Der vereinbarte Mietzins samt allem Anhang ist monatlich zu entrichten. Im Falle eines Verzuges kann der Vermieter die Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe ab Fälligkeit erhöhen sowie die fällig gewordene Mahnspesen.

3.11:

Die Mieterin erklärt sich bereit, den Mietzins so zu begleichen und verpflichtet sich, die notwendigen Kosten gegenüber den Kreditinstituten zur Durchführung des Kaufes zu übernehmen.

3.12:

Es wird vereinbart, dass die Mieterin gegenüber Gegenforderungen nicht mit dem Mietzins, der zustehenden, Ansprüchen aufrechnen darf, rechtlichem Zusammenhang mit der Verbindlichkeit ist vom Vermieter anerkannt.

4. KAUF

4.1 Höhe:

Die Mieterin übergibt dem Vermieter bei Abschluss des Kaufvertrags einen Geldbetrag von EUR (0 „null“).⁴

4.2 Veranlagung und Verzinsung:

Im Falle einer Barkaution wird der Vermieter einen Sparbuch oder Sparkonto/Festgeldkonto eröffnen und das Sparbuch bzw. das Anderkonto zum Zeitpunkt des Kaufabschlusses angesichts der Mietdauer mögliche Bindung bestätigen.

Vorbehaltlich Gegenforderungen wird der Vermieter im Mietgegenstandes die Kaution, zuzüglich Zinsen und Kosten, überweisen.

4.3 Ergänzungspflicht:

⁴ Gemäß der Rechtsprechung des OGH sind im Vollenwendungsbereich Bruttomonatsmieten zulässig.

n aus dem Titel fälliger Forderungen durch den
ution wieder auf die letztgültige volle Höhe zu

liche Forderungen des Vermieters gegen den
dere wegen Zinsausfällen betreffend das
mmer (einschließlich anteiliger Betriebskosten),
ietgegenstandes, Entfernung oder Vernichtung
des Hauses, jeweils durch den Mieter oder seine

Vermieters für eine ordnungsgemäße Rückgabe

ädigung am Mietobjekt besteht – unverzüglich

bestehen, wird die Rückzahlung der Kaution erst
g der Kosten der Behebung dieser Beschädigung

/ÜBERNAHME

Mieterin das, im Punkt 1., genannte Mietobjekt.

ertragsparteien ein Übergabeprotokoll samt
ustand des Mietobjekts bei Übergabe festhalten

Z DES MIETGEGENSTANDES

nd und die für den Mietgegenstand bestimmten
Lichtleitungs-, Wasserleitungs-, Beheizungs-
ungsanlagen) und sanitären Anlagen sowie die
en pfleglich und schonend zu behandeln. Die
zz jedes Schadens der dem Vermieter aus
s durch ihn und seine Leute § 1111 ABGB)
ce ein Verschulden trifft. Alle derartigen Schäden
nenfalls binnen eines Monats zu beheben.

6.2:

Die Mieterin hat allfällige Schäden am Mietobjekt oder an den allgemeinen Einrichtungen ohne Verzug derzeit nicht umgehender Anzeige entstanden sind, hätte sie den Schaden geringer gehalten hätte und ihn auf

Die Mieterin ist verpflichtet, den Mietgegenstand und die Einrichtungen, wie im besonderen die (einschließlich von zentralen Wärmeversorgungen) und, soweit es sich nicht um die Behebung einer erheblichen Gesundheitsgefährdung des Hauses, der Heiztherme und des mitvermieteten Wasserboilers, dem Vermieter und den anderen Mietern des Hauses.

Insbesondere hat die Mieterin die mitvermieteten Wasserboiler regelmäßig durch hierzu befugte Personen lassen und dem Vermieter die Wartung nach einem Intervall von mindestens 12 Monaten vorzunehmen.

6.3:

Den Vermieter trifft keine über § 3 MRG hinausgehenden Pflichten.

6.4:

Die Verlegung zusätzlicher Energie- und Wasserversorgungs-Einrichtungen im Inneren des Mietgegenstandes ist, sofern solche Installationen nicht vom Vermieter Zustimmung des Vermieters statthaft.

Leitungen sind von Fachleuten, unter Beachtung der Vorschriften, zu verlegen.

6.5:

Dem Mieter ist es ausdrücklich untersagt, Geräte, welche im jeweiligen Zeitpunkt gültigen Sicherheitsvorschriften

Insbesondere dürfen Strom-, Heiz-, Kühl- und Wasserversorgungsanlagen, welche nicht den österreichischen Sicherheitssicherheitsvorschriften entsprechen,

7. BENÜTZUNG DES HAUSES

7.1:

Die Vornahme aller baulichen Veränderungen oder Änderungen an der Ausstattung des Hauses (es sei denn es sich nicht um bloß geringfügige, die Interessen des Vermieters oder das äußerer Erscheinungsbild des Hauses) oder anderer Änderungen handelt - bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters.

Die Mieterin verpflichtet sich, beabsichtigte Veränderungen rechtzeitig anzugeben. Die Anzeige hat Art und Gewerbsleute zu enthalten, die die Veränderungen von behördlich befugten Gewerbsleuten geplant werden.

Die Zustimmung des Vermieters zu diesen baulichen Veränderungen bedarf der Zustimmung des Vermieters für etwaige, aus den baulichen Veränderungen resultierende Verluste.

terin außerhalb des Mietobjektes insbesondere der Firmentafeln anbringen, sowie im Einzelfall dies dem Mieter gestattet.

Vermieters gestattet.

en Versorgungseinrichtungen wie Heizung, derin nicht berechtigt, Schadenersatzansprüche mindest grobes Verschulden an der Störung.

die Benützung anderer Teile des Hauses keinen die Benützung der Hof- oder Gangflächen, auch Material jeder Art. Er nimmt zur Kenntnis, dass beahndet werden wird.

stört, ist er berechtigt, seine Ansprüche gegen zusetzen.

insbesondere Personen, die im Mietgegenstand müssen, wie z.B. Rauchfangkehrer oder andere wichtigem Grund (soweit dies im Interesse der Aufsicht erforderlich ist sowie im Falle derressenten sowie im Falle des Verkaufes derenten) gegen Voranmeldung betreten.
zur Voranmeldung.

erpflichtungen nicht auf eigene Kosten nach, so s. 2 MRG berechtigt, die notwendigen Arbeiten nisten seiner Wahl zu branchenüblichen Preisen

Gemeinschaftseinrichtungen und der Ersatz ischer oder sonst günstiger erscheinen, ist dem erungen an energietechnischen Anlagen.

eder Art im Mietobjekt und in den allgemeinen Einrichtung von Werkstätten, der Einsatz von und anderen haushaltsfremden Gerätschaften, derer Art (insbesondere Geruch und Dämpfe) von gefährlichen Gegenständen wie feuer- oder

MIETGEGENSTANDES

flichtet, dem Vermieter den Mietgegenstand in Nutzung – guten Zustand zurückzugeben.

8.2:

Im Falle verspäteter Übergabe schuldet die Mieterin das Ausmaß des zuletzt geschuldeten Mietzinses bis zum Monatsletzten.

9. WEITERGABE/ÜBERLIEFERUNG

Die Mieterin ist – vorbehaltlich des § 11 MiG – unterzuvermieten oder anderweitig in Besitz des Mietgegenstandes ist unwirksam und unstatthaft.

10. VEREINBARTE KÜNDIGUNG UND VERTRAGSAUFLÖSUNG

10.1:

Neben den im Gesetz vorgesehenen Kündigungsgründen seitens des Vermieters gem. § 30 Abs. 2 Z 13 und 14 des Hauses die Mieterin den Mietvertrag aufkündigen.

10.2:

Dessen unbeschadet steht dem Vermieter jederzeit nach den Bestimmungen des § 1118 ABGB fristlos aufzu-

11. SCHLÜSSELÜBERGABE

Der Vermieter übergibt dem Mieter anlässlich der Übergabe weitere Schlüssel hat die Mieterin auf eigene Kosten

Hochwolkersdorf, am

Bürgermeister

Rundsiegl

Gemeinderat

eterin dem Vermieter ein Benützungsentgelt im
s zu dem, der tatsächlichen Übergabe folgenden

INTERVERMIETUNG

MRG – nicht berechtigt, den Mietgegenstand
estand zu geben. Jede Weitergabe des
aft.

KÜNDIGUNGSGRÜNDE UND AUFLÖSUNG

gsgründen wird als wichtiger Kündigungsgrund
MRG vereinbart, dass im Falle eines Verkaufes
ndigen kann.

rzeit das Recht zu, den Mietvertrag im Sinne der
lösen.

Schlüssel

des Vertragsabschlusses einen Satz Schlüssel,
osten herzustellen.

Geschäftsführende Gemeinderat

el

Gemeinderat

Ohne Zustimmung des Vermieters darf die Mieterin keine Lichtreklamen, Steckschilder, Namens- oder nicht eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift der

7.2:

Jegliche Tierhaltung ist nur mit Bewilligung des Vermieters erlaubt.

7.3:

Aus der zeitweiligen Störung der zentralen Warmwasser, Wasser, Aufzüge etc. ist die Mietgegenstand abzuleiten, es sei denn, den Vermieter trifft zur

7.4:

Die Mieterin nimmt zur Kenntnis, dass er auf die Anspruch hat, insbesondere auch nicht auf die nicht zum Abstellen von Gegenständen oder Mietgegenstand eine solche Vorgangsweise als Besitzstörung ge

7.5:

Wird die Mieterin im Genuss der Mietrechte gegen den Störer selbst unmittelbar klagsweise durch

7.6:

Der Vermieter oder ein von ihm Beauftragter (der ihren beruflichen Verpflichtungen nachkommen muss) Handwerker) können den Mietgegenstand aus Erhaltung oder der Ausübung der notwendigen Aufkündigung zur Besichtigung mit Mietinteresse Liegenschaft zur Besichtigung mit Kaufinteresse. Bei Gefahr in Verzug entfällt die Verpflichtung zu

7.7:

Kommt die Mieterin ihren oben dargestellten Vorschriften nicht nach, so ist der Vermieter unter Einhaltung des § 8 Absatz 1 auf Kosten des Mieters durch befugte Professionelle und Stundensätzen durchführen zu lassen.

7.8:

Die Ausschaltung oder Beeinträchtigung von solcher Einrichtungen, die dem Mieter ökonomisch Mieter verboten. Dies gilt insbesondere für Änderungen

7.9:

Untersagt ist das Abstellen von Fahrzeugen jeder Teilen des Hauses und der Liegenschaft, die Maschinen, insbesondere Werkzeugmaschinen die ungebührlichen Lärm oder Emissionen an erzeugen. Verboten ist auch die Einlagerung von explosionsgefährlichen Stoffen.

8. RÜCKGABE DES MIEGEGENDANDES

8.1:

Nach Ablauf der Mietzeit ist die Mieterin verpflichtet – unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung

ekt, an den allgemeinen Teilen des Hauses und
m Vermieter zu melden. Für Schäden, die infolge
ftet die Mieterin, sofern eine rechtzeitige Anzeige
n der verspäteten Anzeige ein Verschulden trifft.

nd und die für den Mietgegenstand bestimmten
Lichtleitungs-, Wasserleitungs-, Beheizungs-
gsanlagen) und sanitären Anlagen so zu warten
von ernsten Schäden, die Beseitigung einer
uses oder die Erhaltung der mitvermieteten
boilers handelt, so instandzuhalten, dass dem
s kein Nachteil erwächst.

nietete Heiztherme und den mitvermieteten
Fachleute im erforderlichen Umfang warten zu
chzuweisen. Eine regelmäßige Wartung ist im
hmen.

sgehende Erhaltungspflicht.

lachrichtenleitungen und anderer technischer
s und auch in den allgemeinen Teilen des Hauses
Gesetz ausdrücklich erlaubt sind, nur mit

ung bestehender Installationen, unter Putz zu

te aller Art zu installieren, welche nicht den zum
nritten entsprechen.

d Lüftungsgeräte nicht angeschlossen werden,
standards entsprechen.

MIETGEGENSTANDES

des Mietgegenstandes durch den Mieter – sofern
sen des Vermieters (insbesondere Substanz und
ndere Hausbewohner nicht negativ berührende
ustimmung des Vermieters gem. § 9 MRG.

ränderungen am Mietgegenstand dem Vermieter
d Umfang der Veränderung sowie eine Liste der
ngungen vornehmen sollen. Die Arbeiten dürfen nur
nt und durchgeführt werden.

ulichen Veränderungen begründet keine Haftung
Veränderungen resultierenden, Schäden.

Bei berechtigter Inanspruchnahme der Kaution durch den Vermieter, ist die Mieterin verpflichtet, die Kau-
tion zu ergänzen.

4.4 Verwendungszweck:

Die Kaution dient zur Sicherstellung für sämtliche Mieter aus dem Mietverhältnis, insbesondere gegenständliche Mietobjekt, welcher Art auch immer ist. Abnützung, Beschädigung, Devastierung des Mietobjektes, von Inventar und Beschädigung anderer Teile durch Leute gem. § 1111 ABGB.

Die Kaution gilt daher auch zur Absicherung des Wertes des Mietgegenstandes nach Ablauf der Mietzeit.

4.5 Zurückstellung:

Die Zurückstellung wird – sofern keine Beschädigung nach Rückstellung des Mietobjektes fällig.

Sollten hingegen Schäden am Bestandsobjekt bestehen, so sind diese zu beseitigen und die Zurückstellung ist nach einer angemessenen Frist zur Feststellung der Schäden und deren Beseitigung fällig.

5. ÜBERGABE

5.1:

Mit Abschluss dieses Mietvertrages mietet die Mieterin das Mietobjekt.

5.2:

Anlässlich der Übergabe werden die Vermieterin und die Mieterin Fotodokumentation errichten, in dem sie den Zustand des Mietobjektes feststellen werden.

6. ERHALTUNG UND SCHUTZ

6.1:

Die Mieterin ist verpflichtet, den Mietgegenstand mit Sorgfalt zu behandeln. Einrichtungen, wie im besonderen die Heizungsanlagen (einschließlich von zentralen Wärmeversorgungen), sowie gemeinschaftlichen Einrichtungen und Anlagen sind zu schützen. Die Mieterin verpflichtet sich ferner zum Ersatz der Kosten, die bei unsachgemäßer Behandlung des Mietobjektes entstehen. Sofern der Mieter und/oder seine Leute in Gefahr geraten, sind bei Gefahr in Verzug sofort, ansonsten jedoch innerhalb von 24 Stunden die Polizei zu informieren.

chluss der Erneuerung oder der Änderung von
des Hauses gegen Glasbruch und Sturmschaden
lle der Zustimmung der Mehrheit der Mieter –
rungsprämien auf die Mieter als Betriebskosten

nte der Vermieter diese Prämien nicht im Wege
alle eines Schadenseintritts die Reparaturkosten
Wege einer Mietzinserhöhung gem. § 18ff MRG

die Betriebskosten, öffentliche Abgaben sowie
Versicherung monatliche Pauschalbeträge in
he Verrechnung, entrichtet werden.

ist im Voraus monatlich, jeweils zum 5. eines
s verpflichtet sich die Mieterin, dem Vermieter
gkeitstag ebenso zu vergüten, wie notwendig

amt allem Anhang im Bankeinzugsverfahren zu
ligen mündlichen und schriftlichen Erklärungen
ung des Einzugsverfahrens abzugeben.

enüber dem Vermieter allenfalls bestehende
n Betriebskosten oder sonstigen, dem Vermieter
es sei denn, die Gegenforderung steht in
hkeit des Mieters, ist gerichtlich festgestellt oder

UTION

schluss dieses Mietvertrages als Kaution einen

nach seiner Wahl dieses Bargeld entweder auf
o in Form eines Anderkontos veranlagen, wobei
punkt der Veranlagung und im Hinblick auf die,
brancheübliche Zinsen zu bieten hat.

Vermieter dem Mieter nach Rückstellung des
n und abzüglich Veranlagungskosten, ausfolgen.

bereich des MRG Kautionen in Höhe von bis zu

2.2:

Das Mietverhältnis kann vom Mieter unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen bis zum letzten Tag eines jeden Monats aufgekündigt werden.

2.3:

Betreffend die Aufhebung des Mietvertrages gelten die Vorschriften des ABGB.

3. MIE

Der vereinbarte Mietzins errechnet sich aus:

3.1:

Dem gem. § 16 Abs. 7 MRG um 25% erhöhten Richtwertmietzins, das sind **EUR 382,74**. Der Grundriss beträgt (EUR 6,85 x 74,5 m² =) EUR 510,33.

3.2:

Dem Anteil an den Betriebskosten und örtlichen Nutzflächenschlüssel für diesen Mietgegenstand (ca. 26 m² Küchenfläche, gesamt sohin **26,5 %**) beträgt.

3.3:

Dem Anteil für besondere Aufwendungen (insbesondere Gemeinschaftsheizung/Zentralheizung, etc.) gesetzt.

3.4:

Der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und anderen vergleichbaren Abgaben, die in Hinkunft für Mietzinse und Betriebskosten fällig werden.

3.5:

Die Mieterin nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass der Wert des Objektes, insbesondere der Ruhelage der vertraglichen Mietzeit, zum gesetzlichen Richtwert beinhaltet.

3.6:

Der Richtwertmietzins erhöht sich in jenem Maße, in dem der vom Landesamt für Statistik jährlich verordnete Richtwert ansteigt.

3.7:

Die Mieterin ist im Sinne einer gerechten Auslastung des Betriebes auf die Betrieb der vorhandenen Gemeinschaftseinrichtungen zu verzichten.

³ **ACHTUNG:** Mietverträge, die nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit nicht aufgelöst werden, müssen erneuert (§ 29 Abs. 3 MRG). Es muss daher spätestens 6 Monate vor Fristende unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden, dass der Mieterin der Mietzins zu empfehlen ist, schon einige Monate vor Fristende die Mietvertragsbedingungen zu kommunizieren.

ERTRAG

en

02 Hochwolkersdorf, Hofgasse 3

ts und

wolkersdorf, Dorfstraße 3

erseits wie folgt:

EGENSTAND

n 2802 Hochwolkersdorf gelegen, konkret an der

ngsbezeichnung „**Top (4)**“. Es handelt sich dabei

wobei die Wohnung eine Nutzfläche von (64 m²)

meinschaftsküche im Ausmaß von 21 m². Zumal
wird der halbe Flächenanteil (10,5 m²) in die
net.

aher 74,5 m².

erwendet werden. Unter Wohnzwecke sind auch
die üblicherweise auch in Wohnungen ausgeübt

TDAUER

d wird auf exakt 3 Jahre geschlossen. Es endet
rkte, am 31.12.2027.

h unbegrenzt und beliebig oft verlängert werden.
s 3 Jahre zu erfolgen. Diese Vereinbarung ist zu
endet. „Schriftlich“ bedeutet in Papierform und

8.2:

Im Falle verspäteter Übergabe schuldet die Mieterin das Ausmaß des zuletzt geschuldeten Mietzinses bis zum Monatsletzten.

9. WEITERGABE/ÜBERGABE

Die Mieterin ist – vorbehaltlich des § 11 MiG – verpflichtet, dem Vermieter unterzuvermieten oder anderweitig in Besitz zu bringen. Der Mietgegenstand ist unwirksam und unstatthaft.

10. VEREINBARTE KÜNDIGUNG AUFLÖSUNG

10.1:

Neben den im Gesetz vorgesehenen Kündigungsgründen seitens des Vermieters gem. § 30 Abs. 2 Z 13 des Hauses kann die Mieterin den Mietvertrag aufkündigen.

10.2:

Dessen unbeschadet steht dem Vermieter jederzeit nach den Bestimmungen des § 1118 ABGB fristlos aufzulösen.

11. SCHLÜSSEL

Der Vermieter übergibt dem Mieter anlässlich der Übergabe weitere Schlüssel hat die Mieterin auf eigene Kosten zu übernehmen.

Hochwolkersdorf, am

Bürgermeister

Rundsieger

Gemeinderat

eterin außerhalb des Mietobjektes insbesondere oder Firmentafeln anbringen, sowie im Einzelfall dies dem Mieter gestattet.

s Vermieters gestattet.

len Versorgungseinrichtungen wie Heizung, Wärmerinne nicht berechtigt, Schadenersatzansprüche mindest grobes Verschulden an der Störung.

die Benützung anderer Teile des Hauses keinen Anspruch auf die Benützung der Hof- oder Gangflächen, auch Material jeder Art. Er nimmt zur Kenntnis, dass er dafür verahndet werden wird.

estört, ist er berechtigt, seine Ansprüche gegen den Vermieter einzusetzen.

(insbesondere Personen, die im Mietgegenstand arbeiten müssen, wie z.B. Rauchfangkehrer oder andere aus wirtschaftlichem Grund (soweit dies im Interesse der Sicherheit und Aufsicht erforderlich ist sowie im Falle der Veräußerung des Vermögens sowie im Falle des Verkaufes der Mietwohnung) gegen Voranmeldung betreten.
zur Voranmeldung.

Verpflichtungen nicht auf eigene Kosten nach, sofern § 2 Abs. 2 MRG berechtigt, die notwendigen Arbeiten von Fachberatern seiner Wahl zu branchenüblichen Preisen durchführen zu lassen.

in Gemeinschaftseinrichtungen und der Ersatz von billiger oder sonst günstiger erscheinen, ist dem Vermieter die Befreiung von Änderungen an energietechnischen Anlagen.

eder Art im Mietobjekt und in den allgemeinen Gemeinschaftseinrichtungen, der Einsatz von Werkstätten, der Einsatz von Gerätschaften, anderer Art (insbesondere Geruch und Dämpfe) oder von gefährlichen Gegenständen wie feuer- oder

MIETGEGENSTANDES

pflichtet, dem Vermieter den Mietgegenstand in gutem Zustand zurückszugeben.

6.2:

Die Mieterin hat allfällige Schäden am Mietobjekt oder an den allgemeinen Einrichtungen ohne Verzug dem Vermieter mitzuteilen, wenn diese Schäden nicht umgehender Anzeige entstanden sind, haftet die Mieterin für Schäden, die sie hätte verhindern können, wenn sie die Schäden geringer gehalten hätte und ihn auf dem Mietgegenstande beseitigt hätte.

Die Mieterin ist verpflichtet, den Mietgegenstand und seine Einrichtungen, wie im besonderen die Leitungssysteme (einschließlich von zentralen Wärmeversorgung), zu erhalten und, soweit es sich nicht um die Behebung einer erheblichen Gesundheitsgefährdung des Hauses handelt, die Heiztherme und des mitvermieteten Wasserboilers zu reinigen. Der Vermieter und den anderen Mietern des Hauses ist die Mieterin verpflichtet, die Wartung nach einem Intervall von mindestens 12 Monaten vorzunehmen.

Insbesondere hat die Mieterin die mitvermieteten Wasserboiler regelmäßig durch hierzu befugte Fachleute reinigen lassen und dem Vermieter die Wartung nach einem Intervall von mindestens 12 Monaten vorzunehmen.

6.3:

Den Vermieter trifft keine über § 3 MRG hinausgehenden Pflichten.

6.4:

Die Verlegung zusätzlicher Energie- und Naturgasleitungen sowie der Einrichtungen im Inneren des Mietgegenstandes ist, sofern solche Installationen nicht vom Vermieter genehmigt werden, nur mit Zustimmung des Vermieters statthaft.

Leitungen sind von Fachleuten, unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften, einzulegen.

6.5:

Dem Mieter ist es ausdrücklich untersagt, Geräte und Anlagen, die im jeweiligen Zeitpunkt gültigen Sicherheitsvorschriften nicht entsprechen, einzubauen.

Insbesondere dürfen Strom-, Heiz-, Kühl- und Wasserversorgungsanlagen, welche nicht den österreichischen Sicherheitsstandards entsprechen, nicht eingeschaltet werden.

7. BENÜTZUNG DES MIEGEGENSTANDES

7.1:

Die Vornahme aller baulichen Veränderungen darf nur dann vorgenommen werden, wenn es sich nicht um bloß geringfügige, die Interessen des Vermieters oder das äußere Erscheinungsbild des Hauses (oder anderer Mieter) nicht betreffende Änderungen handelt - bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters.

Die Mieterin verpflichtet sich, beabsichtigte Veränderungen rechtzeitig anzugeben. Die Anzeige hat Art und Umfang der geplanten Veränderungen sowie die Gewerbsleute zu enthalten, die die Veränderungen durchführen. Die Anzeige muss von behördlich befugten Gewerbsleuten geplant werden.

Die Zustimmung des Vermieters zu diesen baulichen Veränderungen ist von dem Vermieter für etwaige, aus den baulichen Veränderungen resultierende Kosten zu übernehmen.

n aus dem Titel fälliger Forderungen durch den
nution wieder auf die letztgültige volle Höhe zu

tliche Forderungen des Vermieters gegen den
ndere wegen Zinsausfällen betreffend das
mmer (einschließlich anteiliger Betriebskosten),
Mietgegenstandes, Entfernung oder Vernichtung
des Hauses, jeweils durch den Mieter oder seine

; Vermieters für eine ordnungsgemäße Rückgabe
.

ädigung am Mietobjekt besteht – unverzüglich

bestehen, wird die Rückzahlung der Kaution erst
g der Kosten der Behebung dieser Beschädigung

/ÜBERNAHME

Mieterin das, im Punkt 1., genannte Mietobjekt.

ertragsparteien ein Übergabeprotokoll samt
Zustand des Mietobjekts bei Übergabe festhalten

Z DES MIETGEGENSTANDES

nd und die für den Mietgegenstand bestimmten
Lichtleitungs-, Wasserleitungs-, Beheizungs-
ungsanlagen) und sanitären Anlagen sowie die
en pfleglich und schonend zu behandeln. Die
tzt jedes Schadens der dem Vermieter aus
es durch ihn und seine Leute § 1111 ABGB)
te ein Verschulden trifft. Alle derartigen Schäden
denfalls binnen eines Monats zu beheben.

3.8:

Die Mieterin ist ausdrücklich mit dem Abschluss von Verträgen über die angemessene Versicherung einverstanden, sodass der Vermieter – im Falle einer Berechtigung ist, die hierfür anfallenden Versicherungskosten zu überwälzen.

Ohne Zustimmung der Mehrheit der Mieter können die Betriebskosten nicht überwälzt werden, sondern im Fall eines Verzuges nur aus der Hauptzinsmietreserve oder im Wiederbeschaffungsfall abgedeckt werden.

3.9:

Die Mieterin ist damit einverstanden, dass die Zuschläge für Aufzug, Zentralheizung und Wasserversorgung in gleichbleibender Höhe, gegen einmalige jährliche Entgelte zu entrichten.

3.10:

Der vereinbarte Mietzins samt allem Anhang ist monatlich zu entrichten. Im Falle eines Verzuges werden die Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe ab Fälligkeit bis zur Erfüllung der Frist gewordene Mahnspesen.

3.11:

Die Mieterin erklärt sich bereit, den Mietzins sowie die Kosten für die Wasserversorgung zu begleichen und verpflichtet sich, die notwendigen Entgelte gegenüber den Kreditinstituten zur Durchführung einer Finanzierung zu leisten.

3.12:

Es wird vereinbart, dass die Mieterin gegenüber Gegenforderungen nicht mit dem Mietzins, dem zustehenden, Ansprüchen aufrechnen darf, rechtlichem Zusammenhang mit der Verbindlichkeit ist vom Vermieter anerkannt.

4. KAUTION

4.1 Höhe:

Die Mieterin übergibt dem Vermieter bei Abschluss des Vertrags einen Geldbetrag von EUR (0 „null).²

4.2 Veranlagung und Verzinsung:

Im Falle einer Barkaution wird der Vermieter einen Sparbuch oder Sparkonto/Festgeldkonto eröffnen und das Sparbuch bzw. das Anderkonto zum Zeitpunkt des Kaufes des Mietgegenstandes die Kaution, zuzüglich Zinsen, angesichts der Mietdauer mögliche, Bindung bringen.

Vorbehaltlich Gegenforderungen wird der Vermieter im Mietgegenstandes die Kaution, zuzüglich Zinsen, angesichts der Mietdauer mögliche, Bindung bringen.

4.3 Ergänzungspflicht:

² Gemäß der Rechtsprechung des OGH sind im Vollanwendungsbereich Bruttomonatsmieten zulässig.

haltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf
igt werden.¹

elten die Bestimmungen der §§ 1117 und 1118

ETZINS

für die Dauer der Befristung reduzierten
er Richtwertmietzins ohne Befristungsabschlag

ffentlichen Abgaben, der entsprechend dem
d derzeit 20% für Top 4 und 6,5 % für die „halbe“

besondere Gemeinschaftseinrichtungen aller Art,
gemäß obigem Prozentsatz.

nd allfälligen anderen Steuern, Gebühren und
Betriebskosten zu entrichten sind.

nis, dass aufgrund der besonderen Lage des
vereinbarte Richtwertmietzins einen Lagezuschlag

Be, in dem der vom Bundesministerium für Justiz

ufteilung auflaufender Kosten verpflichtet, am
ntungen teilzunehmen.

vereinbarten Dauer – etwa durch widerspruchslose
rden, gelten als stillschweigend auf unbestimmte Zeit
ens binnen 14 Tagen nach Ablauf eines Mietvertrages
, dass keine Verlängerung gewünscht wird. Es ist aber
es schriftlich und nachweislich gegenüber dem Mieter

MIETVE

abgeschlossen am untenstehenden Tag zwischen

1. Inna STEPCHENKO, geb. 17.03.1971, 280

im Folgenden kurz **Mieterin** genannt, einerseits

2. Gemeinde Hochwolkersdorf, 2802 Hochw

im Folgenden kurz **Vermieter** genannt, andere

1. MIETGE

1.1 Beschreibung des Mietgegenstandes:

Der Mietgegenstand ist im Gemeindegebiet von
Adresse Hofgasse 3.

Der Mietgegenstand trägt die Tür- bzw. Wohnum
um
(a) eine Wohnung in einem Mehrparteienhaus, w

a eine Wohnung in einem Mehrparteienhaus, welche aufweist, sowie
b eine für die Hausbewohner zugängliche Gemeinschaftsräume.

b) eine für die Haushbewohner zugängliche Sitzbank, die insgesamt 2 Parteien diese Küche nützen, wobei die Nutzfläche des Mietgegenstands miteingerechnet werden muss.

Die Nutzfläche des Fließgegenstands beträgt ca.

Der Mietgegenstan

solche der beruflichen Tätigkeit zu verstehen, werden können.

2.1 Das Mietverhältnis beginnt am 01.01.2025 und kann durch eine Aufklärung bedürf-

Das Mietverhältnis kann einvernehmlich, zeitlich
Die Verlängerung hat schriftlich für mindestens
schließen, bevor das befristete Mietverhältnis
mit originalen Unterschriften abschließen.

CHKEITSANTRAG 1

Hochwolkersdorf, 05.11.2024

KEITSANTRAG

gsbeginn des Gemeinderates, folgender

nt über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom

nde für die Gemeideratsitzung vom 06.11.2024 stand der
ssitzung noch nicht fest. Aus diesem Grund soll der
ntrags aufgenommen werden.

den Sachverhalt in die Tagesordnung aufnehmen.

~~hkeitsantrag wird~~

~~zuerkannt und als TOP 4 in die Sitzung~~
~~en.~~

~~hkeitsantrag wird KEINE~~

~~zuerkannt. Keine Aufnahme in die~~
~~§.~~

Beilage 2 zu TOP 13)

An die
Vorsitzende des Musikschulbeirates
Landeshauptfrau Mag. Johanna Mikl-Leitner
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

MH

Zusammenschluss des Gemeindeverbandes der Musikschule Bucklige Welt mit den Gemeindeverbänden Musikschule Bucklige Welt und Musikschule Bucklige Welt-Süd

Die Gemeinde Bad Schönau und die Stadtgemeinde Kirchschlag im Mühlkreis haben am 1. September 2024 einen Zusammenschluss des Gemeindeverbandes der Musik- und Kunstschule Bucklige Welt mit dem Gemeindeverband der Musikschule Bucklige Welt-Mitte und dem Gemeindeverband der Musikschule Bucklige Welt-Süd verschmolzen. Der neu gegründete Gemeindeverband soll im Jahr 2025/2026 als Gemeindeverband der Musikschule Bucklige Welt-Mitte und dem Gemeindeverband der Musikschule Bucklige Welt-Süd verschmolzen werden. Operativ soll der Gemeindeverband der Musikschule Bucklige Welt, welcher seinen Sitz in Kirchschlag im Mühlkreis hat, im September 2025 tätig werden. Diesem Gemeindeverband werden die Gemeinden Bad Schönau, Hochneukirchen-Gschaidt, Hochwolkersdorf, Hollenthon, Krumbach, Lichtenegg, Schwarzenbach und Wiesmath angehören.

Wir ersuchen Sie, diesen Umstand für die Novellierung des Musikschulvertrags 2025/2026 zu berücksichtigen.

Die betreffenden Beschlüsse werden spätestens im Jänner 2025 an Sie und Ihnen im Anschluss übermitteln:

Mit freundlichen Grüßen

Beilagen:

Kopien der GR-Beschlüsse betreffend Gründung des Gemeindeverbandes der Musikschule Bucklige Welt

ng nicht zur Kenntnis zu nehmen, weil sie der
heit nicht vorliegt, kann sie, ebenso wie die das
NÖ Gemeindeverbandsgesetz die NÖ Landesregierung
im Falle der Kenntnisnahme durch die
sam, in dem diese erfolgt, im Falle der Anrufung der
dem die Landesregierung eine dem Begehrn dieser
offen hat.

ht anders der Verbandszweck weiterhin erfüllt werden
vermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu
Eintritt von Schaden Ersatz zu leisten.

keiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des
des § 16.

18

emeindeverbandes

nn die vom Gemeindeverband und den
Bnahmen erkennen lassen, dass die ordnungsgemäßē
nden Aufgaben durch diese gewährleistet ist oder wenn
m übertragenen Aufgaben nicht mehr zu erfüllen vermag
n.

mit dem Wegfall der im § 3 bezeichneten Aufgaben

Gemeindeverbandes und im Rahmen der strukturellen Weisungsberechtigten (z.B. Obmann, Amtsleitung o.ä.). Der Gemeindeverband unterliegt dabei dem Aufsichtsrecht gemäß § 3 Abs. 2 NÖ Personalüberlassungsgesetz.

- (4) Die gesetzlich verpflichtenden Personalkosten (laufen vierteljährlich) werden von der überlassenden Gemeinde vom Mietpreis abgezogen. Personalmaßnahmen, die mit erhöhten Kosten für die überlassende Gemeinde verbunden sind, bedürfen eines Einverständnisses des Gemeindeverbandes einzuholen.
- (5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 bleibt es dem Gemeindeverband vorbehalten, Verwaltungspersonal zu beschäftigen. Auf das Verwaltungspersonal entfallende Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetenvertrags (Fassung) bzw. des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes sind sinngemäß Anwendung.
- (6) Bei Auflösung des Verbandes kommen die Bestimmungen des § 11 Absatz 1 Nr. 10 und 11 zur Anwendung.

§ 1

Vermögensrecht

- (1) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes gehen die von den Gemeinden eingebrachten Sachwerte (Musikinstrumente, Noten, übrige Vermögen des Gemeindeverbandes ist nach den Gemeinden aufzuteilen, wobei die jeweiligen Verhältnisse zugrunde zu legen sind.
- (1a) Die im Schuljahr 2025/2026 in das Verbandsvermögen der Gemeinde Schönau und Kirchschlag i.d.B.W. sind mittels Inventur und Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen.
- (1b) Die im Schuljahr 2025/2026 in das Verbandsvermögen der Musikschule Bucklige Welt Mitte und Musikschule Bucklige Welt zu dokumentieren und in der Eröffnungsbilanz zu berücksichtigen.
- (2) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in die Gemeinden zu berücksichtigen.
- (3) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Verbandsvorstand zu gestalten. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls – soweit es sich um eine Abwicklung im Amt handelt – haftbar.

§ 2

Haftrahmen

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die Personen im Ausmaß der Kostenaufteilung gemäß § 11 Absatz 1 Nr. 10 und 11.

§ 3

Ausscheiden aus Gründen wie

- (1) Eine verbandsangehörige Gemeinde kann dem Gemeindeverband die Unzumutbarkeit erklären. Diese Erklärung ist eingetragen.

betroffenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer
nehmenden Musikschulverband fortzusetzen.

Ihre bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses
en aus dem Dienstverhältnis zur ungeteilten Hand mit
Abfertigungsansprüche („Abfertigung alt“) haften die
n Betrag, der dem fiktiven Abfertigungsanspruch zum
gang) entspricht. Die Haftung der aufgehenden
Zeitpunkt des Zusammenschlusses (Betriebsübergang)

n die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-
er jeweils geltenden Fassung) und des NÖ Gemeinde-
Nr. 15/2024, sinngemäß Anwendung.

auf das Lehrpersonal des Gemeindeverbandes angewendet
n, können im Einzelfall Verträge (z.B. Werkverträge) nach
ssen werden. In diesen Verträgen ist jeweils vorzusehen,
n das Vertragsverhältnis erlischt.

und Abs. 2 richtet sich bei Auflösung des
Ö Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 bzw. des
den folgenden Bestimmungen: Im Falle eines
EG des Rates vom 12. März 2001 sind die Regelungen des §
analog) anzuwenden. Liegt kein Betriebsübergang vor, ist
dem betroffenen Lehrpersonal innerhalb von drei Monaten
andes eine Einigung über die Begründung einer
nigung nicht zustande kommt, gilt das zum aufgelösten
aufgelöst.

und Haftungen sind – auch nach Auflösung des
nden nach Maßgabe der Quote gemäß § 11 Abs. 3 der

Bestimmungen des § 14 Abs. 1 bis Abs. 4 der Satzung

14

ngspersonal

stete einer oder mehrerer verbandsangehöriger
alüberlassung sind die Bestimmungen des NÖ
venden.

er und dem Gemeindeverband eine vertragliche
sbesondere zu regeln:

berlassung

namens des Gemeindeverbandes und das maßgebliche
er NÖ Gemeindeordnung 1973 zuständig.

Wird die Diensthoheit weiterhin von der überlassenden
Dauer der Überlassung den Organen des

- (2) Der Ermittlung der Höhe des im Wege der Vorauszahlungen zu leistenden Betrages ist der Voranschlag vom 1. Oktober des seiner Geltung vorausgehenden Jahres zugrunde zu legen.
- Dieser Betrag ist auf die einzelnen verbandsangehörigen Abs. 3 aufzuteilen, wobei die Stundenaufteilung der Voranschlagsbeschlussfassung laufenden Schuljahrs
- (3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtungen nach den Bestimmungen des § 11 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden,

§ 1

Lehrpersonals

- (1) Die im Schuljahr 2024/2025 in einem unbefristeten Vertrag bedienten (Musikschullehrer) der Gemeinde Kirchschlag mit dem Zusammenschluss bedingten Betriebsüberganges und Kunstsenschule "Bucklige Welt" mit allen bisherigen Beschäftigungsausmaß etc.) übernommen.
- (1a) Die im Schuljahr 2024/2025 in einem unbefristeten Vertragsbediensteten (Musikschullehrer) der Gemeinde Mitte und Musikschule "Bucklige Welt Süd" werden bedingten Betriebsüberganges in den Personalvertrag der Kunstsenschule "Bucklige Welt" mit allen bisherigen Beschäftigungsausmaß etc.) übernommen.
Die Rechte und Pflichten der aufgehenden Musikschule "Bucklige Welt Süd" als bisherige Dienstgeber ihres Lehrpersonals werden nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG), LGBI. 2024, in der operativen Tätigkeit (01.09.2025) der aufgehenden "Gemeindeverband der Musik- und Kunstsenschulen" übernommen.
- (1b) Soweit in den übergehenden Dienstverhältnissen der übergegangenen Rechte und Pflichten von jedem Lehrpersonals abgewichen wird, gelten diese für den sondervertraglichen Regelungen gemäß § 41 GVBO den jeweiligen betroffenen Bediensteten – im Rahmen des Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses – wieder.
- (1c) Die Betrauung der bisherigen Leitung der Musikschule "Gemeindeverband der Musik- und Kunstsenschulen" bleibt unbeschadet einer dienstrechlich zulässigen spätere Entlassung auch nach dem Zusammenschluss mit den aufgehenden Leitung der Musikschule der Musikschulverbände und ein Funktionsdienstposten der Stellvertretung der Leitung Hinsichtlich der Entlohnung der bisherigen Leitung wird zur Anwendung gebracht.
- (1d) Die aufgehenden Musikschulverbände geben bei dem Zeitpunkt und Grund des Betriebsüberganges des Musikschulverbandes mindestens einen Monat vor dem Zusammenschluss mit dem aufgehenden Musikschulverband eine entsprechende Entlohnung der bisherigen Leitung der Musikschule "Gemeindeverband der Musik- und Kunstsenschulen" zu.

ausschuss

Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht muss zu bestellen.

ern. Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht es bestellt werden.

h (Semester) vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem hlässlich der Beschlussfassung über den

11

mersätze

des sind zunächst die Einnahmen (Elternbeiträge, sorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese gabe der folgenden Bestimmungen von den 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

Grund des Rechnungsabschlusses zu ermitteln. Der n, dass er bis spätestens 30. April des dem örde vorgelegt werden kann.

die verbandsangehörigen Gemeinden erfolgt nach dem örigen Gemeinden während des im abgelaufenen on den Lehrern abgehaltenen Unterrichtseinheiten. Eine n bis zu 50 Minuten, in der wenigstens einem Schüler

durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und t gedeckten Aufwand binnen acht Wochen nach zu ersetzen.

Verpflichtung gemäß Abs. 4 nicht nach, ist sie vom die vier Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die t der Verbandsvorstand bei der Aufsichtsbehörde zu r in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde n einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz

12

rauszahlungen

verbandsangehörigen Gemeinden Vorauszahlungen in und am 5. April und 5. Juli jeweils ein Viertel.

5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemein-
 - Dienstverhältnisses solcher Bediensteter, insbe-
 6. Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die sie
 - die höher sind als 5% der Erträge des Ergebnis-
 7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Ab-
 8. Durchführung der Abwicklung im Falle der Aufl-
- Gemeindeverbandsgesetz.
- (8) Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstand

und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimm-

§

Verbands

- (1) Der Verbandsobmann und seine Stellvertreter sind
- Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestel-
- (2) Dem Verbandsobmann obliegen:
1. Die Besorgung aller Aufgaben des Gemeindeve-
 - Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 3 Z. 1
 2. die Angelobung der Mitglieder des Verbandsvo-
 3. der Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die
 - verpflichtet, die nicht gemäß § 6 Abs. 3 Z. 6 der
- (3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verband
- (4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinder-
- auch diese verhindert, wird der Verbandsobmann d
- Bestimmungen durch das vom Verbandsvorstand b
- Für diesen Fall wird der Verbandsvorstand von sein

§

Amt des Geme

- (1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden dur
- (2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes
- Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

§

Amts

Zum Leiter des Amtes des Gemeindeverbandes wird der

bestellt.

§ 1

§ 5

versammlung

er Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.

et sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz), ausgenommen
Gemeindeverbandes sowie des Kostenersatzes (§ 11 der

Ausscheiden von Gemeinden (§ 20 NÖ
Lösung des Gemeindeverbandes (§ 21 NÖ

Johannes, der beiden Verbandsobmannstellvertreter und
es durch Beschluss.

Nachtragsvoranschlag, das Voranschlagsprovisorium,
Plan und die Eröffnungsbilanz.

digungen gemäß § 13 Abs. 1 NÖ

en gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

mlung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder
nen, bei Beschlüssen gemäß Abs. 3 Z. 1 jedoch die
en erforderlich.

§ 6

svorstand

obmann als Vorsitzenden, zwei
Mitgliedern, die von jenen verbandsangehörigen
obmann oder einen der Stellvertreter stellen. Der Leiter der
rstandes, der somit 10 Personen umfasst.

ginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit
e spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder

ngskreis der Verbandsversammlung gehörenden

ng der oberbehördlichen Befugnisse.

einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

"Gemeindeverband

Musik- und Kunstsc

§

Name und Sitz des Gemeindeverbandes:

Der Gemeindeverband führt den Namen "Gemeindeverband" und hat seinen Sitz in Kirchschlag i.d.B.W.

§

Beteiligte Gemeinden:

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

1. Bad Schönau
2. Hochneukirchen-Gschaidt
3. Hochwolkersdorf
4. Hollenthon
5. Kirchschlag i.d.B.W.
6. Krumbach
7. Lichtenegg
8. Schwarzenbach
9. Wiesmath

§

Aufgaben des Gemeindeverbandes:

(1) Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden werden die Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und die Führung

(2) Unterricht wird in allen beteiligten Gemeinden erteilt.

§

Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsobmann (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverband)

bzgl. Abschluss der Projekte ASZ u. Bauhof

Betriebsanlagenänderung
enden am 04.11.2024

zung erschöpft.

n die Öffentlichkeit für die weitere Sitzung



tzende

- Fraktion

Haf

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die Personen im Ausmaß der Kostenaufteilung gemäß § 11.

Ausscheiden aus Gründen wie

- (1) Eine verbandsangehörige Gemeinde kann dem Gemeinderat die Unzumutbarkeit erklären. Diese Erklärung ist eingetragen. Beschließt die Verbandsversammlung, die Erklärung aufgrund einer Auffassung ist, dass wirtschaftliche Unzumutbarkeit besteht, so kann die Ausscheiden begehrende Gemeinde, gemäß § 18 Nr. 1 Absatz 1 Satz 1, zur Entscheidung anrufen. Das Ausscheiden wird innerhalb von 14 Tagen bei der Verbandsversammlung mit Ablauf des Jahres wirksam. Die Landesregierung jedoch mit Ablauf des Jahres, in dem die Ausscheiden begehrende Gemeinde Rechnung tragende Entscheidung getroffen wurde.
- (2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nichts bestimmt ist, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei der Verbandsversammlung zu bestätigen.
- (3) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des Gemeindevertrags.

Auflösung des Gemeindeverbandes

- (1) Der Gemeindeverband kann sich nur auflösen, wenn die verbandsangehörigen Gemeinden getroffenen Maßnahmen zur Besorgung der an die Gemeinde rück zu übertragenen Vermögensgegenstände und zu besorgen ist, dass der Gemeindeverband die ihm und allen ihm angehörigen Gemeinden es verlangt.
- (2) Der Gemeindeverband ist mit Nichterfüllung oder nach Ablauf eines Fristenraums aufzulösen.

An der Diskussion beteiligen sich**Antrag:**

Der Gemeinderat beschließt die Teilnahme am Gemeindeverband Welt sowie deren Satzung. Weiters wird die verlesene Gemeindeverbandsgesetz dem Beschluss zugeführt. Im Voranschlag 2025 und MFP sind die notwenigen finanziellen Mittel für die Teilnahme am Gemeindeverband Welt vorgesehen.

er und dem Gemeindeverband eine vertragliche
sbesondere zu regeln:

berlassung

amens des Gemeindeverbandes und das maßgebliche
er NÖ Gemeindeordnung 1973 zuständig.

Wird die Diensthoheit weiterhin von der überlassenden
Dauer der Überlassung den Organen des
ellen Einbindung den diensthoheitlichen und fachlichen
(oder Musikschulleitung) gegenüber weisungsgebunden.
chts- und Weisungsrecht der überlassenden Gemeinde

aufende Bezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse) sind
Musikschulverband zu refundieren. Vor
den Gemeindeverband verbunden sind, ist das
en.

meindeverband vorbehalten, eigenes
waltungspersonal des Gemeindeverbandes finden die
stetengesetzes 1976, LGBI. 2420 (in der jeweiligen
setzes 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBI. Nr. 15/2024

mungen des § 13 Abs. 4 und 5 der Satzung sinngemäß

15

ntliche Ansprüche

von den verbandsangehörigen Gemeinden
en etc.) wieder in den Besitz der Einbringer über. Das
h Maßgabe des § 11 Abs. 3 auf die verbandsangehörigen
ältnisse zum Zeitpunkt der Auflösung der Aufteilung

ögen eingebrochenen Sachwerte der Gemeinden Bad
entarlisten zu dokumentieren und in der

ögen eingebrochenen Sachwerte der Gemeindeverbände
e Bucklige Welt Süd sind mittels Inventarlisten zu
ücksichtigen.

in Abzug zu bringen.

lösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen.
s sich um Liquidationen handelt – für die Dauer der

eines Monats ab dieser Bekanntgabe können die erklären, ihr Dienstverhältnis nicht mit dem über

- (1e) Die aufgehenden Musikschulverbände haften für (Betriebsübergang) entstandenen Verpflichtungen dem übernehmenden Musikschulverband. Für Ab aufgehenden Musikschulverbände nur mit jenem Zeitpunkt des Zusammenschlusses (Betriebsüber Musikschulverbände ist mit fünf Jahren ab dem Z befristet.
- (2) Auf das Lehrpersonal des Gemeindeverbandes finden Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBI. 2420 (in den Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBI. M
- (3) Soweit die im Abs. 2 angeführten Vorschriften nicht an werden können, um den Verbandszweck zu erreichen den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts abgeschlossen, dass mit der Auflösung des Gemeindeverbandes auch
- (4) Die Beendigung der Dienstverhältnisse gemäß Abs. 1 und 2a des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 und nach den Bestimmungen des NÖ Betriebsüberganges im Sinne der Richtlinie 2001/23/EU bzw. des § 5 NÖ GBedG 2025 vollinhaltlich (auch zwischen den verbandsangehörigen Gemeinden und dem Gemeindeverband vor der beabsichtigten Auflösung des Gemeindeverbandes Dienstverhältnisses anzustreben. Auch wenn eine Ein Gemeindeverband bestehende Dienstverhältnis als au
- (5) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten und Gewinne des Gemeindeverbandes – von den beteiligten Gemeinden die Satzung zu tragen.
- (6) Auf eine (Lehr-)Personalüberlassung sind die Bestimmungen des Personalüberlassungsgesetzes, LGBI. 2010 anzuwenden.

§ 1

Verwaltung

- (1) Dem Gemeindeverband werden Gemeindebedienstete der Gemeinden zur Verfügung gestellt. Auf die Personalüberlassungsgesetzes, LGBI. 2010 anzuwenden.

ahlungen gemäß Abs. 1 von allen verbandsangehörigen
schlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 20.
es von der Verbandsversammlung zu beschließen ist,

örigen Gemeinden in sinngemäßer Anwendung des § 11
es während des Zeitpunktes der
ahres heranzuziehen ist.

Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die
enden.

13

ersonal

n Dienstverhältnis stehenden Vertragsbediensteten
Filiale Bad Schönau werden im Rahmen des durch den
s in den Personalstand des Gemeindeverbandes „Musik-
en Rechten und Pflichten (Beschäftigungsdauer,

teten Dienstverhältnis stehenden
Gemeindeverbände Musikschule Bucklige Welt
den im Rahmen des durch den Zusammenschluss
ilstand des Gemeindeverbandes „Musik- und
en Rechten und Pflichten (Beschäftigungsdauer,

kschulverbände „Bucklige Welt Mitte“ und „Bucklige
ersonals gehen gemäß § 2a Abs. 1 NÖ Gemeinde-
2420, im Zeitpunkt des Beginns der gemeinsamen
en Verbände mit dem übernehmenden
e Bucklige Welt“ über (Betriebsübergang).

n zum aufgehenden Musikschulverband hinsichtlich
nen des GVBG zum Vorteil des betroffenen
er die Bediensteten günstigeren Regelungen als
G. Von diesen Regelungen kann im Einvernehmen mit
ahmen des gesetzlich Zulässigen – frühestens nach
usammenschlusses (Betriebsübergang) abgegangen

schule des übernehmenden Musikschulverbands
e Bucklige Welt“ (§ 46e Abs. 8 GVBG) bleibt –
iteren Abberufung und Neuaußschreibung der Stelle –
henden Musikschulverbänden aufrecht. Für die
e soll ab dem Zusammenschluss (Betriebsübergang)
er Leitung im Dienstpostenplan vorgesehen werden.
ng der aufgehenden Musikschulverbände wird Abs.2

etroffenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern
es sowie den Namen des übernehmenden
vor dem beabsichtigten Übergang bekannt. Binnen

Prüfungsaufgaben

- (1) Zur Überwachung der gesamten Gebärung des Gemeinschaftsverbandes und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und Vorschriften entspricht, wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.
 - (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus neun Mitgliedern, die gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses werden.
 - (3) Die Überprüfung ist mindestens einmal halbjährlich schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung an den Prüfungsausschuss vorzulegen. Der Prüfungsausschuss stellt einen Rechnungsabschluss vor.

Kosten

- (1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes (Subventionen) heranzuziehen, die ihm aus der Beschränkung der Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der § 17 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 17 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b)).
 - (2) Die Höhe des nicht gedeckten Aufwandes ist auf Grundlage des Rechnungsabschlusses des Gemeindeverbandes so zeitgerecht zu erstellen, dass er im Rechnungsjahr folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt wird.
 - (3) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die verbandsangehörigen Gemeinden ist in Abhängigkeit vom Verhältnis der Summen der in den verbandsangehörigen Gemeinden im Rechnungsjahr zu Ende gegangenen Schuljahres von einer Unterrichtseinheit zu einer Unterrichtseinheit zu einer Unterrichtseinheit ist eine Lektion in der Dauer von einer Unterrichtseinheit zu einer Unterrichtseinheit erteilt wird.
 - (4) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 12) nicht gedeckten Aufwand in einer Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu decken.
 - (5) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung, die dem Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die einen Monat betragen muss, Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat die verbandsangehörige Gemeinde einen Antrag zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der Gemeindeverband einen Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer festzusetzenden Frist zu erbringen.

Lautende Voraussetzung

- (1) Zur Besorgung der Aufgaben gemäß § 3 haben die V

einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

deverbandes sowie die Auflösung des
besondere die Bestellung des Leiters der Musikschule.

ch der Gemeindeverband zu Leistungen verpflichtet,
voranschlages des jeweiligen Haushaltjahres.

os. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ

des ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder
nen erforderlich.

§ 7

sobmann

l aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen
ellen.

erbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung der
der Satzung dem Verbandsvorstand obliegen,

orstandes nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz,

ie sich der Gemeindeverband zu Leistungen
m Verbandsvorstand obliegen.

dsversammlung.

ung durch die Obmannstellvertreter zu vertreten. Sind
durch das von ihm bestimmte oder mangels solcher
berufene Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten.

nem an Jahren ältesten Mitglied einberufen.

§ 8

eindeverbandes

urch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt.

es. Die näheren Vorschriften über die innere

§ 9

leiter

er Leiter der Musik- und Kunstscole Bucklige Welt

Verbandsve

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung de
- (2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richte
- (3) Der Verbandsversammlung obliegt:
1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeinschaftssatzung).
 2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Auflösen eines Gemeindeverbandsgesetzes sowie über die Auflösung eines Gemeindeverbandsgesetzes.
 3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes.
 4. Beschlussfassung über den Voranschlag, den Haushalt, den Rechnungsabschluss, den Dienstpostenplan und den Haushalt für das folgende Jahr.
 5. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung nach dem Gemeindeverbandsgesetz
 6. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen.

- (4) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen ist erforderlich, um

Verbandsve

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann und weiteren sechs Mitgliedern, die von den Gemeinden vorzuschlagen sind, die nicht den Obmann bestimmen. Eine Musikschule ist ebenfalls Mitglied des Verbandsvorstandes.
- (2) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die bei der allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.
- (3) Dem Verbandsvorstand obliegen:
1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungsbereich des Verbandsvorstandes gehörenden Angelegenheiten.
 2. Erlassung von Verordnungen.
 3. Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der Rechte des Verbandsvorstandes.

gemeinden (Verbände) dem neu gegründeten Verband
neun (9) Gemeinden entsteht.

ucklige Welt soll seine Tätigkeiten mit 01.01.2025
Beschlussfassung zur Kenntnis gebracht und ist dem

sik- und Kunstschule Bucklige Welt"

1
Gemeindeverbandes

rband der Musik- und Kunstschule Bucklige Welt"

2

Gemeinden

an:

3

emeindeverbandes

angehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband
ührung der Musik- und Kunstschule Bucklige Welt.

eilt.

4

gane

bandsgesetz)

TOP 12: Beschlussfassung über Mietverträge Hofgasse

(Berichterstatterin Bürgermeisterin Bianca Fürst, MA)

Sachverhalt

Zu Beginn des Ukrainekrieges im Frühling 2022 hat sich entschlossen, geflüchteten Personen Schutz und Unterkunft zu gewähren. Die Räume wurden damals durch die tatkräftige Unterstützung von Freiwilligen für geflüchtete ukrainische Familien ausgenutzt. ukrainischen Familien kostenfrei in den Wohnungen leben. Und mittlerweile die erwachsenen Personen nach Abschluss der Flucht sollen nun Mietverträge, befristet für drei Jahre, abgeschlossen werden. Rechtsanwaltskanzlei Ing. Mag. Thomas Benda zwei Rechtsanwälte (MRG) in der Kategorie C, sowie aufgrund der Befristung erstellt.

Nachdem noch der Strom auf die Mieter umgemeldet wurde, müssen, sollen die Mietverträge mit einer Gültigkeit abgeschlossen werden. Die gesetzliche Form der Unterfertigung der Mietverträge ist:

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die Mietverträge lautend auf den Antrag für Frau Inna Stepchenko für Hofgasse, TOP 7 auf Baierdorf inkl. einer Befristung für 3 Jahre und einem sich daraus ergebenden Vertrag mit Gültigkeit ab 01.01.2025 zu beschließen.

An der Diskussion beteiligen sich Bürgermeisterin Bianca Fürst

Abstimmung:

(einstimmig)

Die Abstimmung ist einstimmig.

TOP 13: Beschlussfassung über die Verschmelzung der Musikschule

mit dem Gemeindeverband Musik- & Kunstsenschule

Nach Inkrafttreten der Novelle des Musikschulgesetzes im Dezember 2023 beschlossen wurde, sind Umstrukturierungen. allem sind kleinere Musikschulen und Musikschulverbände vorgesehen. Eine Mindestgröße von 300 Wochenstunden vorgibt ist. Bucklige Welt zu einem großen Musikschulverband zusammen. Eine Woche ist, dass es hier um den Erhalt von Lehrplänen geht. Musikschulen auch in Zukunft weiter ausgebaut und vergrößert werden. Gemeindeverband „Gemeindeverband der Musik- und Kunstsenschule“ Zusammenschließen sollen sich der Musikschulverband Hochneunkirchen-Gschaidt (Musikschulverband Hochneunkirchen-Gschaidt), Musikschulverband Bucklige Welt (Musikschule Schwarzenbach, Hochwolkersdorf) und die Musikschule

Damit dieser Zusammenschluss erfolgen kann, ist es im Rahmen der Stadtgemeinde Kirchschlag mit der Gemeinde Bad Schönau Beschlüsse zum neuen Verband „Gemeindeverband der Musik- und Kunstsenschule“ durch die beiden Gemeinden bereits gefasst.

tipendien, die dieser Ordnung entsprechen, durch den

Energiegemeinschaft

aller Zusammenschluss zur gemeinsamen Produktion

in der EG festgelegten Preis verkauft

28% geringere Netzkosten

Preis;

Stromanbieter bzw. Stromabnehmer.

über hinausgeht wird über die EG verkauft und was
schon den Überschuss übernommen hat (z.B.

für die EG, wenn man mehr braucht (oder kein Volumen
habt vom Energieanbieter (z.B. EVN, Verbund, etc.)

en (Gemeindehaus, Feuerwehr und Bauhof) erzeugte
nen eigenen Verbrauchsstellen (Kindergarten, Schule,

lant, die Errichtungskosten der EG wird bis € 20.000,--

urt, Vizebürgermeister DI Martin Puchegger, gfGR
aniel Baumgartner, GR Andreas Mühlhofer, GRIn

Gründung einer Energiegemeinschaft in
sollen erarbeitet werden.

- b. ausgezeichneter Erfolg (Studienerfolg, Lehrammuss nachgewiesen werden)
- c. Antrag um Stipendium muss schriftlich in der Gemeinde eingetreten ist

Hinweis: Das vorliegende Stipendium kann nur nach der Zuerkennung dieser Stipendien ermächtigt.

§5 Zuständiges Gremium

Der Gemeinderat hat a.G. § 35 Zif.1 den Gemeindewillen zur Zuerkennung dieser Stipendien ermächtigt.

Der Gemeindevorstand kann, nach Prüfung der von ihm vorgelegten Anträge, Stipendien in der festgesetzten Höhe vergeben. Die Haushaltssumme über die zuerkannten Stipendien darf nicht überschritten werden. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird ermächtigt, Stipendien an die Antragsteller zu vergeben.

§6 Schlussbestimmungen

Auf Grund des Antrages um ein Stipendium gemäß § 35 Zif. 1 und 2 ist der Rechtsanspruch für den Erhalt. Die finanziellen Voraussetzungen der Haushaltsstelle müssen gewährt sein. Sollte die Dotierungswilligkeit der Gemeinde ausgeschöpft sein, können keine weiteren Stipendien für das Haushaltssjahr vergeben werden. Auf Grund fehlender Dotationen nicht ausbezahlt werden. Sollten Anträge abgelehnt werden, sind, können solche Anträge in das neue Haushaltssjahr übernommen werden. Vorkehrungen der Dotierungen gemacht werden.

Sollten Ansuchen negativ beurteilt werden und es besteht kein Rechtsanspruch, ist der oder die Antragsteller/in schriftlich darüber informiert.

Der Antrag auf Stipendium ist bis spätestens 30. September des laufenden Haushaltssjahrs zu stellen. Beifügung der im § 4 aufgelisteten Punkte a-b) am Antrag. Die Dokumente können postalisch, persönlich oder via E-Mail ([genauer](#)) eingesandt werden.

Für Anträge, die nach dem 30. September des laufenden Haushaltssjahrs gestellt werden, ist der Antrag bis zum 30. September des nächstfolgenden Haushaltssjahrs behandelt werden.

An der Diskussion beteiligen sich Bürgermeisterin Birgit Baumgartner, GR Ing. Johann Waldherr, gfGR Gunter Baumgartner

Antrag:

Es wird beschlossen:

Vorgelegte Stipendienordnung wird beschlossen. Die jährlichen Stipendien werden in den Haushaltssstellen 1/2390-7680 und 1/2820-7680 aufzurichten.

Ausbildungserfolge an Josef-Paul Puchegger und
100,-- somit € 200,--Gesamtsumme.
henden Rahmen erfolgen.

o 19:40 Uhr wieder an der Sitzung teil.

ur Subvention ausgezeichneter

MA)

ausgezeichneten Ausbildungserfolgen“ eine
Bürger der Gemeinde Hochwolkersdorf darstellt, soll
eschließen:

Gemeinde Hochwolkersdorf

St folgende Stipendienordnung:
ag folgende Art eines Stipendiums:

em Stipendium ausgezeichnete Leistungen von
Abschluss, sowie Studierenden und Ausbildende

uss einer Ausbildungsstufe angesucht werden.
ung und führen nicht automatisch zur

entionen der Gemeinde Hochwolkersdorf,
schlossen.

fasst: Studierende an Universitäten und
Abschlussprüfung und Absolvierung eines
nach der Schulpflicht eine weiterführende Schule
(oder höherer Schule).

€ 100,-- .

holkersdorf (dieser muss bereits 2 Jahre vor
em. dieser Stipendienordnung, erfolgt sein)

Abstimmung:

(einstimmig)

TOP 8: Beschlussfassung über die Beauftragung

(Berichterstatterin Bürgermeisterin Bianca Fürst,

Sachverhalt:

Auf Grund der Änderungen in der Datenschutzgrundverordnung werden die Datenschutzbeauftragten für den Wirkungsbereich einerzeit von 2015-2020 erfolgen sollen. Nun liegt ein Angebot für die Beratung bei Mag. Kronberger e.U. abgegeben wurde.

Die Bedeckung erfolgt über die HHSt 1/9000-7280.

An der Diskussion beteiligen sich GRIn Brigitte Linzer, Bürgermeisterin Bianca Fürst, MA, AL Mag. (FH) Robert Puchegger.

Antrag:

Es wird beschlossen:

- Die Beauftragung als Datenschutzbeauftragung auf Basis des Verrechnungssatz.

Abstimmung:

(einstimmig)

TOP 9: Beschlussfassung über die Subvention aus dem

(Berichterstatterin Bürgermeisterin Bianca Fürst, MA)

Sachverhalt:

Gemäß der in der letzten Gemeinderatsitzung durchgeführten Auszeichnung abgeschlossenen Ausbildungserfolge, sei es an Herrn Puchegger, sowie an Frau GRIn Romana Steiner zuerkennt. Die Anerkennung entspricht der Höhe von jeweils € 100,-.

Die Bedeckung soll über die HHSt 1/2390-7680 und 1/2390-7681 erfolgen.

An der Diskussion beteiligen sich

Vor Abstimmung verlässt GRIn Romana Steiner um 19:00 Uhr

Abstimmungsquorum: 15 Gemeinderäte

Antrag:

Es wird beschlossen:

App von der derzeitigen App-Lösung (Gem2go)

-- (excl. MwSt) und einer
hre. Danach erfolgt eine Neuverhandlung der

s App in seiner nächsten Sitzung behandeln.

ngartner, gfGR Gunter Linhart, GRIn Marianne Landa,

den gegebenen Voraussetzungen mit der Setup-
gebühr von € 1.500,--- (excl. MwSt)

/9000-7280

ELAK (Elektronischer Akt)

gemeindeverwaltung vorzunehmen, ist das Projekt
die digitale Postadministration mit Postein-/ausgang
systeme neu definiert und den jeweiligen Fachgebieten

an, das mit den wesentlichen, bei uns eingesetzten
ration wird durchgängiger und vereinfacht.
4,82. Die Finanzierung soll über zwei Jahre
24 in Rechnung gestellt wird und 60% im Haushaltsjahr

folgen. Der Zulauf des ELAK-Systems wird mit Mai
sowie organisatorischen Maßnahmen sind ab
n.

ofer, GRIn Brigitte Linzer, AL Mag. (FH) Robert

Firma gemdat nö mit angegebenen
erung auf zwei Jahre mit einem Aufteilungsschlüssel

Gemeindeamt aufgelegt. Während der Auflagefrist sind eingegangen. Die eine Stellungnahme betrifft die Erhöhung da es im Jahr 2023 zu einer Umstellung der Aufwand Rechnung bis Jahresende aussteht. Dies war bei der anderen betrifft die Anlage einer neuen Haushaltsstelle (HHSt). Die neue HHSt wurde erstellt unter 2/9250+8590. Gleicher erhöhten Ausgabe auf der HHSt 1/9000-7280. In der Prüfungsausschusses statt.

Die wesentlichen Änderungen betreffen die bereits bei der Tankstelle, Ankäufe Bereich Beschäftigungsmaterial und der Personalkosten Mandatare und Vertragsbedienstete Abgabenertragsanteile für das Jahr 2024. Weiters wurde Budget aufgenommen.

Abänderungsantrag-Hinweis zum 1.NTVA 2024: Ä

Seite 11, auf Grund eines Übernahmefehlers im Vorbereitung. Weiters soll die HHSt 1/9000-7280 um weitere € 8.000,- auf € 70.000,--. Grund: Es wurde im Jahr 2023 auf Teilrechnung umgestellt. Die Restzahlung für 2024 erfolgt mit Ende der Erstellung des 1. NTVA's nicht bekannt. Somit soll hier ein Gegenpost auf Grund der Einnahmen bei den 2/9250+8590 muss, auf Grund der Bebuchung in den Kostenstellen der Erstellung des NTVAs war diese HHSt noch nicht bekannt.

Auf Grund der Änderungen in der HHSt 2/9250+8590 wird der 1. Nachtragsvoranschlag des Ergebnishaushalt 1. Es kommt zu einer Veränderung von € -181.700,-- auf € - 87.400,-- (vgl. Seite 19). Auch die positive Veränderung von € - 1.146.000,-- auf € - 1.050,--.

Das jährliche Haushaltspotential (H1) (vgl. Seite 170)

An der Diskussion beteiligen sich Bürgermeisterin Bianca Fürst, M

Antrag:

Es wird beschlossen:

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2024 wird mit den Abänderungen beschlossen.

Abstimmung:

(einstimmig)

TOP 6: Beschlussfassung über die Anschaffung C

(Berichterstatterin Bürgermeisterin Bianca Fürst, M)

Sachverhalt:

Nach der in der Gemeindevorstandssitzung vom 23.10.2023 den daraus resultierenden Vorteilen für die Gemeinde

wesend.

folgende Mitglieder als Protokollunterfertiger

SPÖ-Fraktion GRin Sonja Karolyi.

Protokolls

ung vom 25.09.2024 von der Vorsitzenden, dem
at vertretenen Fraktionen unterfertigt wurde.

e wird das Protokoll der Sitzung vom 25.09.2024

ng der Tagesordnung. Da weiters gegen die
geht die Vorsitzende in ihre Behandlung ein:

sschusses vom 04.11.2024

chusses mit den Inhalten Kassa, laufende Belege und

s Prüfungsausschusses vom 04.11.2024. Die
mit dem verlesenen Inhalt des Protokolls zur

g des Kassenverwalters.

MA)

Kanalanschlussgebühren, Reduzierung Abgaben-
p. Ankauf Tankstelle und Umrüstung, Abschluss von
75 NÖ Gemeindeordnung i.d.g.F., notwendig. Der
1.10.2024 bis 04.11.2024 zur öffentlichen Einsicht am

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt und die Zuhörer.

Die Vorsitzende gibt bekannt, dass gfGRin Sylvia Maurus Wedl jun. (beide HOCH) ordnungsgemäß

Die Bürgermeisterin gibt sodann folgende Tagesordnung bekannt.

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung / Nichtgenehmigung des letzten Protokolls
- 3 Genehmigung der Tagesordnung
- 4 Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses
- 5 1. Nachtragsvoranschlag 2024
- 6 Beschlussfassung über die Anschaffung der CITIES A
- 7 Beschlussfassung über die Einrichtung des ELAK (Educa
- 8 Beschlussfassung über die Beauftragung eines Dachverbandes
- 9 Beschlussfassung über die Subvention ausgezeichneten Vereinen
- 10 Beschlussfassung über die Richtlinien zur Subventionierung von Vereinen
- 11 Grundsatzbeschluss Gründung einer Energiegemeinschaft
- 12 Beschlussfassung über Mietverträge Hofgasse 3
- 13 Beschlussfassung über die Verschmelzung des Musikvereins und des Gemeineverband Musik- & Kunsts

14 Allfälliges

germeisterin bekannt, dass ein (1)
bracht worden ist.

spunktes „Prüfungsausschuss v. 04.11.2024“

n die Sitzung:

omit als Tagesordnungspunkt **TOP 4** in die



GEMEINDE HOCHWOLKERDORF

GEBURTSORT DER ZWEITEN

AZL.: 05/2024

Gemeinderat - Öffentliche Sitzung

PROTOKOLL

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hochwolkersdorf
06. November 2024 im Sitzungssaal Gemeindeamt Hochwolkersdorf

Beginn der Sitzung: 19:05 Uhr

Vorsitzende: Bürgermeisterin Bianca Wiedner

Anwesend: Bürgermeisterin Bianca Wiedner

Vizebürgermeister DI
gfGR Gunter Linhart
gfGR Johann Baumgartner
GR Ing. Johann Waldherr
GR Josef Kabinger
GR Wolfgang Dienbauer
GRin Katja Fürst
GR Andreas Mühlhofer
GR DI (FH) Franz Gruber
GRin Brigitte Linzer
GRin Sonja Karolyi
GR Daniel Baumgartner
GRin Marianne Landa
GR Roman Tanzler
GRin Romana Steiner,

Abwesend: gfGRin Sylvia Blank (SPÖ), gfGRin
Maurus Wedl (beide HOCH)

unentschuldigt

abwesend:

Schriftführer: Amtsleiter Mag (FH) Robert Wiedner